

Stand: 15.04.2026 10:27:50

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/6720

"Beobachtung von bayerischen Abgeordneten durch den Verfassungsschutz"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/6720 vom 17.02.2020



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 19.02.2020)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
KI-Wettbewerb im Rahmen der Hightech Agenda Bayern	36
Arnold, Horst (SPD)	
Sozial gebundene Mietwohnungen in Bayern – aktueller Stand und Prognosen..	15
Bayerbach, Markus (AfD)	
Von Linksextremisten genutzte Immobilien in Bayern	3
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Fremdsprachensonderregelung in der Ausbildung zur Kindertagespflege.....	26
Bergmüller, Franz (AfD)	
Von Linksextremisten genutzte Immobilien in Bayern	3
Auskunft der Meldebehörden nach § 50 Bundesmeldegesetz zum Zweck der Wahlwerbung	4
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Paramilitärisches Training des Vereins UNITER und bundesweite Hausdurchsuchungen	5
von Brunn, Florian (SPD)	
Situation und Pläne bezüglich der Haunerschen Kinderklinik bzw. Kinderpoliklinik in München.....	37
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zusätzliche S-Bahn-Verkehre über den Nordring München	16
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kriterien der Unterbringung nach dem Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz.....	58
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Investitionen in den Straßenbau in Schwaben.....	17
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sammelabschiebung nach Afghanistan am 12.02.2020	6
Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	
Aufwendungen für die Durchführung der Münchner Sicherheitskonferenz	41
Fehlner, Martina (SPD)	
Bayerische Elektromobilitäts-Strategie	18
Fischbach, Matthias (FDP)	
Stand der Umsetzung des DigitalPakt Schule	27
Flisek, Christian (SPD)	
Beratungs- und Integrationsrichtlinie	7
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Mehrarbeit für Lehrer im Landkreis Starnberg	28
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Managementpläne für Natura 2000-Gebiete – Einhaltung der EU-Vorgaben	50
Ganserer, Markus (Tessa) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Vollzug Bayerisches Reisekostengesetz	42
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Personalkostenzuschüsse für geduldete Lehrkräfte	29
Graupner, Richard (AfD)	
Nachfrage zur Antwort der Staatsregierung auf Anfrage zum Plenum anlässlich der Plenarwoche in der 7. KW 2020 des Abgeordneten Christoph Maier	8
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bioquote für Lebensmittel in staatlichen Kantinen	53
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zeitaufwand der Lehrkräfte an Grund-, Mittel- und Förderschulen für Abordnungen	30
Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)	
Kosten und Nutzen des Hightech Summit	1
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Herdenschutz (Schutz von Weidetieren vor großen Beutegreifern)	54
Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)	
Klinikum Aschaffenburg-Alzenau	59
Karl, Annette (SPD)	
Förderung Sportstätten	31
Klingen, Christian (AfD)	
Von Linksextremisten genutzte Immobilien in Bayern	3
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Hilfen für tierhaltende Betriebe	55

Kohnen, Natascha (SPD)	
Wohnimmobilien in Bayern	19
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Novellierung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes	60
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verbandsförderung im Bereich Kultur durch die Staatsministerien	38
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verlagerung des Eichamts	45
Körber, Sebastian (FDP)	
Teil-Umzug des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr	20
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Geschlechtergerechte Berufsberatung an bayerischen Schulen.....	32
Löw, Stefan (AfD)	
Möglichkeiten des Freistaates, gegen SuedOstLink gerichtlich vorzugehen	46
Magerl, Roland (AfD)	
Möglichkeiten des Freistaates, gegen SuedOstLink gerichtlich vorzugehen	46
Maier, Christoph (AfD)	
Fossilen Menschenaffen „Udo“ nach Bayern holen! Rechtsgrundlage für Verbringung nach Baden-Württemberg?	39
Mannes, Gerd (AfD)	
Von Linksextremisten genutzte Immobilien in Bayern	3
Die Kapazitäten elektrischer Kraftwerke in Bayern ausdifferenziert	47
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ökolandbau in der Oberpfalz	56
Muthmann, Alexander (FDP)	
Verteilung der Staatsstraßenmittel 2019.....	21
Müller, Ruth (SPD)	
Geschwindigkeitsbegrenzung auf der A 92	9
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Prävention und Verfolgung von Kassenbetrug	43
Rauscher, Doris (SPD)	
Personalsituation an den Amtsgerichten Ebersberg, Erding, Freising, Dachau	25
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Orgel Konzerthaus München	40
Dr. Runge, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wahlrechtsverstöße?	10
Rüth, Berthold (CSU)	
Sensibilisierung der Landratsämter für das Thema Coronavirus.....	61
Sandt, Julika (FDP)	
Fördermittelzusage im Rahmen einer Erklärung beim Zukunftsforum Automobil .	48

Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
WLAN in niederbayerischen Flüchtlingsunterkünften	11
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Nachfrage zur Teilverlagerung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr nach Augsburg	22
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Razzien in sechs Bundesländern gegen rechtsterroristische Vereinigung.....	12
Dr. Schwartz, Harald (CSU)	
Förderung der Truppenübungsplätze Grafenwöhr und Hohenfels	2
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Privilegiertes Bauen für gemeinnützige Vereine	23
Skutella, Christoph (FDP)	
Aktualisierung der Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinie.....	51
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Instandhaltungs- und Modernisierungstau an bayerischen Schulen	44
Dr. Spitzer, Dominik (FDP)	
Chronic Fatigue Syndrom	62
Stadler, Ralf (AfD)	
Definition „Nazi“, „rechtsextrem“, „rechtsradikal“	13
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schäden durch Saatkrähen.....	52
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Teilzeitreferendariat im Lehramt	33
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
GVFG-Mittel für Schienenprojekte	24
Toman, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Personalnotstand am Stiftland-Gymnasium Tirschenreuth	34
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gesamtkonzept Erinnerungskultur.....	35
Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Fütterung von Rehwild im Winter 2019/2020.....	57
Winhart, Andreas (AfD)	
Von Linksextremisten genutzte Immobilien in Bayern	3
Beobachtung von bayerischen Abgeordneten durch den Verfassungsschutz	14
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Evaluierung des Anbindegebots 2020	49

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP) Am 03.02.2020 hat der „Hightech Summit“ stattgefunden und ich frage die Staatsregierung, wie viel hat der Hightech Summit insgesamt gekostet (bitte eine Aufstellung der angefallenen Kosten wie Raumkosten, Verpflegungskosten, Personalkosten für die Organisation, Kosten für die Organisation durch Bayern Innovativ und alle weitere Kostenstellen), wo sind diese Kosten im Haushalt bzw. Nachtragshaushalt eingestellt und welchen Nutzen sieht die Staatsregierung in der gesamten Veranstaltung?

Antwort der Staatskanzlei

Beim „Hightech Summit Bayern“ der Staatsregierung trafen Vertreter von Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen, forschungsstarken Unternehmen, Digitalunternehmen, Gründern und Mittelständlern zusammen. Mit mehr als 1 300 Gästen, die sich in der Hauptveranstaltung und den Expertenpanels über die Hightech Agenda informiert haben, war der Hightech Summit Bayern ein großer Erfolg. Die Veranstaltung war ein starkes Signal an die nationale und internationale Forschungslandschaft, um den Innovations- und Technologiestandort Bayern zu präsentieren.

Insgesamt wird mit Kosten in Höhe von rund 139.000 Euro gerechnet. Bisher sind Rechnungen eingegangen über 63.396,24 Euro. Diese teilen sich folgendermaßen auf: Messebau: 16.562,22 Euro; Teilnehmer-, Adress- und Einladungsmanagement durch Bayern Innovativ: 33.375,56 Euro, Gästebetreuung: 7.757,61 Euro, Kosten für Programmelemente am Veranstaltungstag: 786,09 Euro, Durchführung der Expertenpanels: 4.914,76 Euro. Weitere Rechnungen liegen noch nicht vor.

Die Kosten sind überwiegend im Epl. 02, Kap. 02 03, Tit. 531 21 eingestellt. Die restlichen Kosten der Expertenpanels werden von den durchführenden Ressorts getragen und sind eingestellt bei Epl. 07, Kap. 07 03, Tit. 547 69 (Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie) und Epl. 16, Kap. 16 02, TG 52 (Staatsministerium für Digitales). Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird dafür GIB-Mittel der Staatskanzlei verwenden (Epl. 02, Kap. 02 03 Tit. 531 21).

2. Abgeordneter **Dr. Harald Schwartz** (CSU) Ich frage die Staatsregierung, welche Fördermittel und/oder Förderprogramme und/oder Haushaltsmittel gibt es seit dem 07.01.2020 neu oder welche Fördermittel und/oder Förderprogramme und/oder Haushaltsmittel wurden seit dem 07.01.2020 geschaffen, zur Verfügung gestellt oder sind in Vorbereitung, die als Ausgleich der Sonderbelastung dienen, die die Truppenübungsplatzanrainergemeinden aufgrund ihres Angrenzens an einen Truppenübungsplatz tragen und die vor sechs Monaten noch nicht zugänglich waren, um diese Gemeinden vonseiten des Freistaates finanziell zu unterstützen?

Antwort der Staatskanzlei

Der Bund steht in der Pflicht, finanzielle Sonderbelastungen auszugleichen, die durch seine Einrichtungen erwachsen und deren Übernahme den Gemeinden nicht zugemutet werden kann (Art. 106 Abs. 8 GG). Aktuell erhalten die Städte Auerbach, Grafenwöhr und Velburg sowie der Markt Hohenfels Ausgleichszahlungen des Bundes, weil die Truppenübungsplätze Grafenwöhr und Hohenfels auf deren Gemeindegebiet liegen und damit die Voraussetzungen des Art. 106 Abs. 8 Grundgesetz erfüllt sind.

Der Freistaat berücksichtigt die besondere Situation von Anrainergemeinden im kommunalen Finanzausgleich bei den Schlüsselzuweisungen, indem „nicht kaserierte Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige“ zu drei Vierteln hinzugerechnet werden (Art. 3 Abs. 1 Halbsatz 2 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz).

Zusätzlich bemüht sich das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie derzeit um die Entwicklung von Maßnahmen zur weiteren Unterstützung von Truppenübungsplatz-Anrainergemeinden. Als Instrument hierzu soll das „Regionalmanagement Bayern“ nach der Förderrichtlinie Landesentwicklung vom 04.08.2017 dienen. Den Gemeinden soll durch die Schaffung einer Regionalen Initiative die Möglichkeit eröffnet werden, eine Projektförderung von insgesamt bis zu 150.000 Euro p. a. (plus 50.000 Euro p. a. Förderung zum Flächensparen, falls vorgesehen) auf drei Jahre in Anspruch zu nehmen. Dieses Angebot stößt auf großes Interesse, da es den betroffenen Kommunen die Möglichkeit bietet, drängende Fragestellungen der räumlichen Entwicklung vor Ort konkret und zeitnah gemeinsam zu bearbeiten. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie führt zur Ausgestaltung derzeit Gespräche mit den Anrainerkommunen der Truppenübungsplätze Grafenwöhr und Hohenfels sowie der Regierung der Oberpfalz.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

3. Abgeordnete
Franz Bergmüller
(AfD)
Markus Bayerbach
(AfD)
Christian Klingen
(AfD)
Gerd Mannes
(AfD)
Andreas Winhart
(AfD)
- In den Anfragen auf Drs. 17/7862 und BT-Drs. 17/14635 wurden „rechte“ Immobilien(nutzer) abgefragt. Es wird für diese Anfrage um eine vergleichbar präzise Antwort gebeten.
Die Abgeordneten Franz Bergmüller, Markus Bayerbach, Christian Klingen, Gerd Mannes und Andreas Winhart fragen die Staatsregierung:
1. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Nutzung des ländlichen Raums als Aktivitätsgebiet der linken Szene in Bayern?
 2. Inwieweit sind der Staatsregierung spezifische Gemeinden im ländlichen Raum bekannt, die als Ansiedlungsschwerpunkte der linken Szene in Bayern zu charakterisieren sind (bitte nach Orten aufschlüsseln)?
 3. Wie viele Immobilien werden derzeit in Bayern von linksextremen Gruppierungen angemietet bzw. befinden sich in deren Besitz (aufgeschlüsselt nach Ort und Zeitpunkt der Anmietung/des Kaufs)?
 4. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über sonstige Räumlichkeiten (z. B. Gaststätten), die von der linken Szene in Bayern regelmäßig für Treffen bzw. Veranstaltungen angemietet werden?
 5. Welche konkreten Schritte hat die Staatsregierung unternommen, um die Vorbesitzerinnen und Vorbesitzer bzw. Vermieterinnen und Vermieter der von linksextremen Gruppierungen erworbenen bzw. angemieteten Immobilien aufzuklären und zu beraten?
 6. Wie bewertet die Staatsregierung den Erfolg der bisherigen Informations- und Beratungsangebote (bitte nach den einzelnen Immobilien aufschlüsseln)?
 - 7.a.) Welche Strategie verfolgt die Staatsregierung, um künftig verstärkt auf die Gefahr von linksextremen Anmietungen sowie auf entsprechende Schutzmöglichkeiten hinzuweisen?
 - 7 b.) Welche Rolle spielt dabei die Förderung zivilgesellschaftlicher Initiativen?
 8. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über den linksextremen (Online-)Versandhandel bzw. entsprechende Strukturen der linken Szene in Bayern (ggf. unter Angabe des jeweiligen Firmensitzes auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Vorbemerkung:

Der gesetzliche Beobachtungsauftrag des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) ist nur gegenüber extremistischen Bestrebungen i. S. d. Art. 3 S. 1 Baye-

risches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG), i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) eröffnet. Sonstige, in der Fragestellung und im allgemeinen Sprachgebrauch als „links“ oder „linksextrem“ qualifizierte Gruppierungen oder Aktivitäten sind vom Beobachtungsauftrag des BayLfV weder umfasst, noch ist eine Datenerhebung zu diesen rechtlich zulässig. Die Antworten zu den jeweiligen Fragestellungen werden daher auf extremistische Aktivitäten beschränkt.

Zu 1. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Nutzung des ländlichen Raums als Aktivitätsgebiet der linken Szene in Bayern?

Die Schwerpunkte der linksextremistischen Szene in Bayern bilden der Großraum Nürnberg/Fürth, die Landeshauptstadt München und die Stadt Regensburg. Zudem entwickelt sich im Raum Rosenheim ein weiterer Schwerpunkt. Für eine vertiefte Darstellung der ideologischen Ausrichtung und der regionalen Aktionsräume der einzelnen linksextremistischen Gruppierungen darf auf die Ausführungen im Verfassungsschutzbericht Bayern 2018, Kapitel 6 „Linksextremistische Parteien und Vereinigungen“ (S. 230 ff.) und Kapitel 7 „Autonome, Postautonome und Anarchisten“ (S. 243 ff.) und auf die Internetseite der „Bayerischen Informationsstelle gegen Extremismus“ (BIGE) (abrufbar unter <https://www.bige.bayern.de/>) verwiesen werden.

Zu 2. Inwieweit sind der Staatsregierung spezifische Gemeinden im ländlichen Raum bekannt, die als Ansiedlungsschwerpunkte der linken Szene in Bayern zu charakterisieren sind (bitte nach Orten aufschlüsseln)?

Die Fragestellung wird dahingehend verstanden, dass nach Gemeinden im ländlichen Raum gefragt wird, die hinsichtlich ihrer Bevölkerungsstruktur erkennbar von Linksextremisten geprägt sind. Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse i. S. d. Fragestellung vor.

Zu 3. Wie viele Immobilien werden derzeit in Bayern von linksextremen Gruppierungen angemietet bzw. befinden sich in deren Besitz (aufgeschlüsselt nach Ort und Zeitpunkt der Anmietung/des Kaufs)?

Zu 4. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über sonstige Räumlichkeiten (z. B. Gaststätten), die von der linken Szene in Bayern regelmäßig für Treffen bzw. Veranstaltungen angemietet werden?

Als linksextremistische Immobilien werden bundesweit von den Verfassungsschutzbehörden nur solche erfasst, bei denen Linksextremisten über eine uneingeschränkte grundsätzliche Zugriffsmöglichkeit verfügen, etwa in Form von Eigentum, Miete, Pacht oder durch ein Kenn- und Vertrauensverhältnis zum Objektverantwortlichen. Weitere Erfassungskriterien sind die politisch ziel- und zweckgerichtete sowie die wiederkehrende Nutzung durch Linksextremisten. Immobilien, die nur reinen Wohnzwecken dienen, werden daher nicht als „linksextremistische Immobilie“ erfasst.

Unter Zugrundelegung dieser bundesweiten Definition existieren in Bayern keine Immobilien i. S. d. Fragestellung.

Dem BayLfV sind aber Immobilien bekannt, die im Sinne einer „Mischnutzung“ sowohl von Nichtextremisten als auch von Angehörigen der linksextremistischen Szene aufgesucht werden. Derartige Objekte dienen Angehörigen des linksextremistischen Spektrums als sog. „Trefförtlichkeiten“, Informationsbörsen und logistische Anlaufstellen. Hierzu zählen z. B. das „Kafé Marat“ in München oder das „Selbstverwaltete Kommunikationszentrum Nürnberg e. V.“ (KOMM e. V.). Auch das „Z – linkes Zentrum in Selbstverwaltung“ in Rosenheim wird – neben anderen, dem

nichtextremistischen Spektrum zuzurechnenden und damit nicht dem Beobachtungsauftrag unterliegenden Gruppierungen – von der linksextremistischen Szene als Treffpunkt genutzt.

Zu 5. Welche konkreten Schritte hat die Staatsregierung unternommen, um die Vorbesitzerinnen und Vorbesitzer bzw. Vermieterinnen und Vermieter der von linksextremen Gruppierungen erworbenen bzw. angemieteten Immobilien aufzuklären und zu beraten?

Zu 6. Wie bewertet die Staatsregierung den Erfolg der bisherigen Informations- und Beratungsangebote (bitte nach den einzelnen Immobilien aufschlüsseln)?

zu 7.a. Welche Strategie verfolgt die Staatsregierung, um künftig verstärkt auf die Gefahr von linksextremen Anmietungen sowie auf entsprechende Schutzmöglichkeiten hinzuweisen?

Die Bekämpfung jeglicher Erscheinungsform des Extremismus auf allen denkbaren Ebenen ist der Staatsregierung seit jeher ein wichtiges Anliegen.

Ebenso wie im Bereich Rechtsextremismus steht die BIGE als zentrale Präventionsstelle der Staatsregierung bei konkreten Problemstellungen sowohl Verkäufern oder Vermietern von Immobilien sowie betroffenen Kommunen auch für eine Beratung bei Ankauf- oder Anmietversuchen von linksextremistischen Gruppierungen zur Verfügung. Mitarbeiter der BIGE klären dabei vor Ort und im Einzelfall über die Hintergründe der Personenzusammenschlüsse auf und legen Handlungsoptionen für die Betroffenen dar. Ob und inwieweit dies öffentlichkeitswirksam stattfindet, liegt im Ermessen der beratenen Personen bzw. Kommunen. Vorbeugend wird privaten oder gewerblichen Vermietern die Aufnahme einer Klausel in den Mietvertrag empfohlen, dergestalt, dass das Mietobjekt Extremisten grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt wird. Die Entscheidung über die Einleitung konkreter Handlungsschritte und deren Durchführung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Immobilieneigentümer oder -vermieter. Aus Sicht der Staatsregierung ist das Informations- und Beratungsangebot der BIGE eine geeignete Vorgehensweise, um die Nutzung von Immobilien durch Extremisten einzuschränken. Unter Zugrundelegung der in der Antwort zu Frage 4 dargelegten bundesweiten Definition zu Immobilien im Bereich Linksextremismus ergaben sich für die BIGE allerdings bislang keine Beratungssätze.

Zu 7.b Welche Rolle spielt dabei die Förderung zivilgesellschaftlicher Initiativen?

Eine Förderung zivilgesellschaftlicher Initiativen zur Verhinderung der Anmietung oder des Ankaufs von Immobilien durch linksextremistische Gruppierungen oder Einzelpersonen existiert in Bayern nicht.

Zu 8. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über den linksextremen (Online-)Versandhandel bzw. entsprechende Strukturen der linken Szene in Bayern (ggf. unter Angabe des jeweiligen Firmensitzes auflisten)?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse i. S. d. Fragestellung vor.

4. Abgeordneter
**Franz
Bergmüller**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, ob zutreffend ist, dass politische Parteien die Adressdaten von Erstwählern zum Zweck der Wahlwerbung auf Basis § 50 Bundesmeldegesetz kostenfrei erhalten und dass dies auch für Datensätze gilt, die man laut Kommune nur über die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) beziehen kann und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt diese Kostenfreiheit bzw. eine Verweigerung dieser Kostenfreiheit unter Angabe der einschlägigen Paragraphen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) dürfen die Meldebehörden in den sechs Monaten vor einer Wahl oder Abstimmung den Namen und die Anschrift von wahlberechtigten Personen mit einem bestimmten Lebensalter an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen übermitteln.

Nach dem Bundesmeldegesetz ist für Auskünfte nach § 50 Abs. 1 BMG keine Gebühren- oder Kostenfreiheit geregelt. Nach Tarif-Nummer 2.II.4/1.5 des Bayerischen Kostenverzeichnisses ist für Auskünfte an Parteien im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen ein Gebührenrahmen von 0,025 bis 0,15 Euro je Anschrift festgelegt.

Die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) erteilt keine Auskünfte nach § 50 Abs. 1 BMG.

5. Abgeordneter
Cemal Bozoğlu
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts von Presseberichten über neue bundesweite Hausdurchsuchungen im Zusammenhang mit paramilitärischen Trainings des Vereins UNITER e. V. frage ich die Staatsregierung, welche Personen aus Bayern von der Durchsuchung der Staatsanwaltschaft Mosbach (Baden-Württemberg) betroffen waren, welche Erkenntnisse der Staatsregierung über die paramilitärischen Trainings der UNITER-Defence-Einheit im Sommer 2018 auf dem Übungsgelände im badischen Mosbach vorliegen und ob sich an dem von ■■■ ■■■ geleiteten Training in Häuser- und Nahkampftechniken weitere Personen aus Bayern beteiligt haben?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die gegenständliche Anfrage betrifft ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Mosbach. Diese ist eine Behörde des Bundeslandes Baden-Württemberg und unterliegt damit allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Landtags Baden-Württemberg. Auskünfte zu dort geführten Verfahren sind der Staatsregierung verwehrt, ebenso wie über Maßnahmen bayerischer Polizeibehörden, die im Auftrag der Staatsanwaltschaft Mosbach geführt werden bzw. wurden.

6. Abgeordnete
Gülseren Demirel
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen wurden aus Bayern im Rahmen der Sammelabschiebung nach Afghanistan am 12.02.2020 abgeschoben (bitte einzeln die Aufenthaltsdauer in Deutschland, rechtskräftig verurteilte Straftäter sowie die Straftaten und Strafmaße und Personen, die gearbeitet oder einen Ausbildungsplatz hatten und die Zahl der anwaltlichen Vertretungen auflisten), warum wurden Personen überhaupt in den konkreten Abschiebevorgang genommen, bei den familiären Bindungen (konkret werdender Vater bzw. Vater eines Neugeborenen) vorlagen, wird sich die Staatsregierung bei der kommenden Innenministerkonferenz aufgrund der zunehmenden Konflikthandlungen in Afghanistan für eine Neubewertung der Sicherheitslage in Afghanistan einsetzen (laut Global Peace Index handelt es sich bei Afghanistan um das gefährlichste Land der Welt)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Unter den dreizehn am 12.02.2020 aus Bayern abgeschobenen Personen befanden sich zehn zuvor in Deutschland rechtskräftig verurteilte Straftäter. Die begangenen Straftaten sowie die Strafmaße können nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Lfd. Nr.	Straftat	Strafmaß
1	Beleidigung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Körperverletzung	Gesamtfreiheitsstrafe 1 Jahr 10 Monate
	Gefährliche Körperverletzung	Freiheitsstrafe 1 Jahr 9 Monate (zur Bewährung ausgesetzt)
	Körperverletzung	Geldstrafe 70 Tagessätze
2	Gefährliche Körperverletzung	4 Wochen Arrest (Jugendstrafe)
	Diebstahl	Richterliche Weisung
3	Vergewaltigung	Freiheitsstrafe 5 Jahre
	Körperverletzung Leistungserschleichung	Geldstrafe 40 Tagessätze Geldstrafe 20 Tagessätze
4	Zweifacher Diebstahl	Jeweils Geldstrafe 10 Tagessätze

5	Sexuelle Belästigung, Nötigung, Beleidigung, Diebstahl, Trunkenheit im Verkehr	Gesamtfreiheitsstrafe 2 Jahre 3 Monate (Jugendstrafe)
6	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen	Freiheitsstrafe 3 Jahre 9 Monate
7	Sexueller Missbrauch von Kindern	Freiheitsstrafe 3 Jahre 6 Monate
8	Gefährliche Körperverletzung, Raub	Freiheitsstrafe 1 Jahr 3 Monate (zur Bewährung ausgesetzt)
9	Gefährliche Körperverletzung	Freiheitsstrafe 1 Jahr (zur Bewährung ausgesetzt)
10	Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz	Freiheitsstrafe 1 Jahr 5 Monate

Die jeweilige Aufenthaltsdauer der dreizehn am 12.02.2020 aus Bayern nach Afghanistan abgeschobenen Personen seit ihrer Einreise nach Deutschland (gerundet auf volle Monate) kann nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Lfd. Nr.	Eingereist am	Aufenthaltsdauer
1	15.10.2015	4 Jahre 4 Monate
2	29.11.2013	6 Jahre 3 Monate
3	08.09.2013	6 Jahre 5 Monate
4	13.08.2015	4 Jahre 6 Monate
5	01.12.2015	4 Jahre 2 Monate
6	02.11.2015	4 Jahre 3 Monate
7	26.02.2014	6 Jahre
8	01.09.2016	3 Jahre 5 Monate
9	12.11.2015	4 Jahre 3 Monate
10	07.12.2015	4 Jahre 2 Monate
11	14.10.2015	4 Jahre 4 Monate
12	11.11.2015	4 Jahre 3 Monate
13	11.03.2015	4 Jahre 11 Monate

Die Zahl der anwaltlichen Vertretungen der Betroffenen konnte in der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden.

Zum Zeitpunkt der Abschiebung befand sich keine der dreizehn abgeschobenen Personen in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis.

Grundsätzlich sind Familientrennungen im Rahmen einer Rückführungsmaßnahme nach besonderer Prüfung des Einzelfalls möglich. Betroffene werden vor einer Abschiebung über die durch die Abschiebung mögliche Familientrennung beraten und belehrt. Auch wird stets auf die freiwillige Ausreise im Familienverbund, über deren mögliche organisatorische und finanzielle Förderung eine umfassende Beratung angeboten wird, hingewiesen. Zudem werden Betroffene, falls eine Ausreise im Familienverbund aufgrund der Umstände nicht in Betracht kommt und das Visumverfahren erfolgsversprechend erscheint, auf dieses hingewiesen. Soweit die aufgezeigten Möglichkeiten konsequent abgelehnt werden, sind die Ausländerbehörden verpflichtet, die Ausreisepflicht bei vollziehbar ausreisepflichtigen Personen zu vollziehen. Dabei werden Familien grundsätzlich im Familienverbund rückgeführt. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn die Trennung der Familie aufgrund des eigenmächtigen Verhaltens eines Familienmitglieds selbstverschuldet erfolgt, beispielhaft, wenn ein Familienmitglied untertaucht. Unabhängig von diesen Voraussetzungen hat die Aufenthaltsbeendigung von Straftätern, Gefährdern und Personen, die durch Gewalttaten oder Randalen auffällig wurden, auch bei bestehendem Familienverbund höchste Priorität. Die am 12.02.2020 nach Afghanistan abgeschobenen Personen konnten weder eine rechtlich relevante familiäre Bindung in der dafür erforderlichen Weise nachweisen, verweigerten sich der freiwilligen Ausreise mit der ggf. möglichen Wiedereinreise im Visumverfahren, sind strafrechtlich in Erscheinung getreten oder blieben auch mit ihren kurz vor der Abschiebung eingelegten Eilrechtsanträgen auf Aussetzung der Abschiebung bei den jeweiligen Verwaltungsgerichten erfolglos.

Die Beurteilung der Sicherheitslage in den Herkunftsländern obliegt dem Bund und insbesondere dem Auswärtigen Amt, welches bei seiner Lagebewertung die Berichte seiner Botschaftsmitarbeiter sowie von Unterorganisationen der Vereinten Nationen und Nichtregierungsorganisationen heranzieht. Nach der Einschätzung des Auswärtigen Amtes und des Bundesinnenministeriums sind Abschiebungen nach Afghanistan generell möglich, was auch von der Bundesregierung und der Bundeskanzlerin bestätigt wurde. Deshalb hält auch die Staatsregierung nach wie vor an Abschiebungen nach Afghanistan fest.

7. Abgeordneter
**Christian
Flisek**
(SPD)
- Im Hinblick darauf, dass die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales über die Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR) vom 16. November 2017 (AllMBl. S. 578) mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft tritt, frage ich die Staatsregierung, wann mit einer neuen Bekanntmachung zu rechnen ist, ob Änderungen an der derzeitigen Ausgestaltung der Richtlinie vorgesehen sind und wie etwaige Änderungen ausgestaltet werden sollen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Für die Neufassung der BIR fanden bereits erste Arbeitstreffen statt. Hierzu wurde der Fachausschuss Asyl, Migration und Integration der Landesarbeitsgemeinschaft der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege Bayern (LAGöF) gebeten, Teilnehmer für einen Arbeitskreis auszuwählen. Der Arbeitskreis traf sich im 4. Quartal 2019 zweimal für einen gemeinsamen Austausch. Unter der Leitung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) nahmen Vertreter der kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter der Freien Wohlfahrtspflege Bayern am Arbeitskreis teil. Ziel des Arbeitskreises war es, dass die Teilnehmer, d. h. kommunale Spitzenverbände und die Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege, ein Arbeitspaper mit Anregungen für die Neugestaltung der Richtlinie erstellen.

Das StMI erarbeitet derzeit einen Richtlinienentwurf. Alle Beteiligten erhalten anschließend Gelegenheit zur umfassenden Stellungnahme. Das Abstimmungsverfahren zu dem konkreten Entwurf steht erst bevor und wird voraussichtlich im 2. Quartal 2020 erfolgen.

8. Abgeordneter **Richard Graupner** (AfD)
- Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass sie in ihrer Antwort auf die Anfrage zum Plenum anlässlich der Plenarwoche in der 7. KW 2020 des Abgeordneten Christoph Maier im Zuge von illegalen Einreisen aus der Ukraine von „irregulärer Migration“ spricht, frage ich die Staatsregierung, was sie hierunter genau versteht, inwiefern sie sich weiterhin dafür einsetzt, die Ukraine zum sicheren Drittstaat zu erklären und welche Maßnahmen sie genau mit der Bundespolizei abgestimmt hat, die am Abflughafen in der Ukraine getroffen werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

In der Antwort auf die Anfrage zum Plenum anlässlich der Plenarwoche in der 7. KW 2020 des Herrn Abgeordneten Christoph Maier wird von der „Verhinderung irregulärer Migration im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen“ gesprochen. An der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen misst sich auch die Abgrenzung von Begrifflichkeiten. Hierzu gehören grundsätzlich die Erfüllung der Einreisevoraussetzungen nach Art. 6 des Schengener Grenzkodex und die Prüfung einer möglichen Einreiseverweigerung unter Beachtung von Art. 14 des Schengener Grenzkodex.

Die Staatsregierung unterstützt das im Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien postulierte Ziel der Bundesregierung, zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung Algerien, Marokko und Tunesien sowie weitere Staaten mit einer regelmäßigen Anerkennungsquote unter fünf Prozent zu sicheren Herkunftstaaten zu bestimmen und bedauert, dass die dafür erforderlichen Mehrheiten im Bundesrat bislang nicht erreicht werden konnten. Eine Behandlung der Ukraine als sicherer Drittstaat würde sich auf Asylgesuche von ukrainischen Staatsangehörigen hingegen asylrechtlich nicht auswirken können.

Beim Bundespolizeipräsidium Potsdam wurde von der Direktion der Bayerischen Grenzpolizei der Einsatz eines Dokumenten- und Visumsberaters am Abflughafen in der Ukraine angeregt.

9. Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet die Staatsregierung die berechnete Forderung der Gemeinde Bruckberg nach einer Verlängerung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf der A 92, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen, wie wurde die kürzlich von Ministerpräsident Dr. Markus Söder zugesagte und zum Teil bereits umgesetzte Geschwindigkeitsbegrenzung auf der kürzlich eröffneten A 94 begründet und wie kann ein ähnliches Vorgehen entlang der A 92 im Landkreis Landshut vollzogen werden, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen und die Lärmbelastung zu reduzieren?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Auf Autobahnen bestimmt sich die zulässige Höchstgeschwindigkeit nach § 18 Straßenverkehrsordnung (StVO) und die Richtgeschwindigkeit nach § 1 der Verordnung über eine allgemeine Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen und ähnlichen Straßen (Autobahn-Richtgeschwindigkeits-V). Innerhalb dieses Rahmens ist die Fahrgeschwindigkeit nach den allgemeinen Verhaltensregeln des § 3 StVO zu wählen.

Davon abweichende Geschwindigkeitsbeschränkungen durch Verkehrszeichen dürfen bundesrechtlich in einer streckenbezogenen Betrachtung nur angeordnet werden, wenn ein entsprechender Anordnungsgrund (z. B. Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder Lärmschutz) besteht. Dazu muss auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine besondere Gefahrenlage bestehen, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung, insbesondere der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder des Lärmschutzes für die Anwohner, erheblich übersteigt.

Diese Voraussetzungen sind bei der angesprochenen Konstellation nicht gegeben. Weder besteht eine besondere Unfallgefahr, noch macht der von der Autobahn ausgehende Verkehrslärm eine Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlich. Eine Vergleichbarkeit der Bestandsautobahn mit dem Neubauabschnitt der A 94 zwischen Pastetten und Heldenstein ist nicht gegeben. Die StVO verlangt jeweils eine streckenbezogene Betrachtung im Einzelfall.

10. Abgeordneter
Dr. Martin Runge
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, handelt es sich nach Rechtsauffassung der Staatsregierung um einen wahlrechtlichen Verstoß, wenn im Zuge der Werbung für den Eintrag in Unterstützungslisten Weißwürste unentgeltlich zum Verzehr angeboten werden, weil das Angebot auszulegen ist als „Stimmen kaufen“ zu wollen, stellt das Verteilen von Brezen am Wahltag durch Parteien, deren Mitglieder zur Wahl stehen, nach Rechtsauffassung der Staatsregierung einen wahlrechtlichen Verstoß dar und gelten die in Art. 20 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) niedergelegten Bestimmungen zur „Bannmeile“, oder besser zu den „Bannmetern“, auch bezüglich der in Art. 28 GLKrWG geregelten Eintragung in Unterstützungslisten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach Art. 20 Abs. 3 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) sind alle Wahlorgane und alle mit der Durchführung der Wahl betrauten Behörden, insbesondere die Gemeindeorgane und die Gemeindeverwaltung, im Rahmen der Kommunalwahlen zur strikten Neutralität verpflichtet. Dies bedeutet, dass sich die Wahlorgane und Behörden bei ihrer amtlichen Tätigkeit jeglicher auf Wahlbeeinflussung gerichteten, parteiergreifenden Einwirkung zugunsten oder zulasten von Wahlvorschlagsträgern und Bewerbern zu enthalten haben.

Die Bewertung, ob ein Verstoß gegen die Neutralitätspflicht vorliegt und welche Folgen er hätte, hängt maßgeblich von den Umständen des Einzelfalls ab. Verstöße gegen das Neutralitätsgebot können zur Ungültigkeit der Wahl führen, sofern unter den gegebenen Umständen nach allgemeiner Lebenserfahrung eine konkrete nicht ganz fernliegende Möglichkeit besteht, dass ohne den Verstoß eine andere Person das Amt des ersten Bürgermeisters/Landrats erhalten hätte bzw. die Sitzverteilung anders ausgefallen wäre.

Das Neutralitätsgebot des Art. 20 Abs. 3 des GLKrWG richtet sich allerdings nur an die mit der Wahl betrauten Behörden und die Wahlorgane und untersagt (nur) diesen, den Inhalt der Stimmrechtsausübung in irgendeiner Weise zu beeinflussen. Die Wahlvorschlagsträger und deren Wahlwerbemaßnahmen sind hiervon nicht erfasst. Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs sind bei der Wahl alle Mittel zur Beeinflussung zulässig, soweit sie nicht Verstöße gegen bestehende Vorschriften, insbesondere gegen Strafgesetze enthalten (BayVGH n. F. 6, 110/118). Einflussnahmen durch Wahlvorschlagsträger oder einzelne Bewerber können grundsätzlich nicht zur Ungültigkeit einer Wahl führen, selbst wenn sie als unlauter zu werten wären, es sei denn, sie erreichten das Gewicht einer – nicht abwehrbaren – Beeinflussung der Wahlentscheidung durch Zwang, Druck oder vergleichbare Mittel (vgl. BVerfG, Urteil vom 08.02.2001 – 2 BvF 1/00, BayVBI 2001, 467).

Nach Art. 28 Abs. 1 S. 2 des GLKrWG gilt Gleiches im Zusammenhang mit der Eintragung in Unterstützungslisten. Damit ist die Regelung, die während der Abstimmungszeit Wahlplakate oder Werbestände in und am Gebäude, in dem sich

der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise verbietet, auch für die Zeit der Auslegung der Unterstützungslisten anwendbar.

Der Anfrage zum Plenum liegt offenbar ein konkreter Fall zu Grunde. Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sind die näheren Umstände dieses Falles nicht bekannt. Für eine tragfähige Bewertung wäre dies erforderlich. Eine rechtliche Bewertung würde überdies zuvörderst den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden obliegen, die nicht nur in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörden betroffen, sondern auch zur Wahlprüfung von Amts wegen berufen wären.

11. Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche der Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete bzw. Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Niederbayern sind nach ihrer Kenntnis mit einem Internetzugang, der von den Geflüchteten genutzt werden kann, ausgestattet (bitte möglichst genau aufzählen), welche Unterstützung gibt die Staatsregierung den Trägern der Unterkünfte bei der Einrichtung eines Internetzugangs und plant sie, jene Unterkünfte, bei denen der Freistaat Bayern die Trägerschaft innehat, mit Internetzugängen auszustatten (bitte begründen und die Position der Staatsregierung darlegen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im ANKER Niederbayern besteht sowohl in der ANKER-Einrichtung Deggendorf als auch den Unterkunfts-Dependancen Hengersberg, Osterhofen und Stephansposching ein Internetzugang, der von den Bewohnern genutzt werden kann.

In folgenden staatlichen Gemeinschaftsunterkünften (GU) in Niederbayern besteht ein Internetzugang, der von den Bewohnern genutzt werden kann:

- GU Böbrach
- GU Fürstenstein
- GU Geisenhausen
- GU Hutthurm
- GU Kelheim-Kloster
- GU Landshut-Kaserneneck 2
- GU Landshut-Porschestraße
- GU Mallersdorf-Ried
- GU Passau-Grubweg
- GU Pfaffenberg
- GU Ruhstorf
- GU Saal a. d. D.
- GU Salzweg
- GU Thyrnau-Kellberg
- GU Tittling
- GU Viechtach
- GU Waldkirchen

Im Zuge der Initiative BayernWLAN des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat hat der Freistaat einen Rahmenvertrag geschlossen. Nach diesem Vertrag sind alle Behörden des Freistaats – wenn sie Freies WLAN einrichten – verpflichtet, sich aus diesem Rahmenvertrag zu bedienen. Die Kommunen sind bezugsberechtigt.

Für jede Unterkunft ist individuell durch den Träger der Unterkunft zu entscheiden, ob sie mit WLAN ausgestattet wird. Hierbei ist insbesondere die Größe der Unterkunft entscheidend, aber auch die technische Umsetzbarkeit.

12. Abgeordnete
Katharina Schulze
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts der aktuellen Durchsuchungen im Zusammenhang mit den Ermittlungen der Bundesanwaltschaft gegen eine rechtsterroristische Vereinigung frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse den bayerischen Sicherheitsbehörden über die drei beteiligten Personen aus Bayern vorliegen, ob bei den Durchsuchungen Waffen oder andere konkrete Hinweise auf Anschlagsvorbereitungen in Bayern gefunden wurden und ob die Staatsregierung eigene Erkenntnisse über den als Koordinator der Gruppe geltenden und als rechtsextremen „Gefährder“ eingestuften Werner S. aus Augsburg hat?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die gegenständliche Anfrage betrifft ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (GBA). Der GBA ist eine Bundesbehörde und unterliegt damit allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestags. Auskünfte zu dort geführten Verfahren sind der Staatsregierung verwehrt, ebenso wie über Maßnahmen bayerischer Polizeibehörden, die im Auftrag des GBA geführt werden bzw. wurden.

Soweit sich die Anfrage darüber hinaus auf eine ganz konkrete Person bezieht und auf die Offenlegung personenbezogener Daten abzielt, ergibt die gebotene Abwägung der grundrechtlich abgesicherten Positionen des Betroffenen mit dem – ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten – Recht der Abgeordneten auf umfassende Information, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist (vgl. hierzu auch BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen). Eine Preisgabe etwaiger Erkenntnisse würde massiv in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen eingreifen, zumal die Person – wenn auch abgekürzt – namentlich in der Anfrage genannt ist. Auskünfte über Einzelpersonen können ausnahmsweise dann erteilt werden, wenn sich diese Personen selbst öffentlichkeitswirksam im Zusammenhang mit extremistischen Bestrebungen in Szene setzen. Dies ist im vorliegenden Fall zu verneinen. Aus diesem Grund kommt im Übrigen auch eine Beantwortung außerhalb einer Drucklegung nicht in Betracht.

13. Abgeordneter Ich frage die Staatsregierung, wie definiert sie die Begriffe
Ralf „Nazi“, „rechtsextrem“ und „rechtsradikal“ in Bezug auf die Be-
Stadler zeichnung von Personen in Bayern?
(AfD)

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Alle abgefragten Begriffe sind keine verfassungsschutzrechtlichen Kategorien. Sie sind daher für die Frage, ob der Beobachtungsauftrag des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) eröffnet ist, ohne rechtliche Relevanz.

Dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag unterfallen nur „extremistische“ Bestrebungen i. S. d. Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG). Nur diese sind rechtlich relevant.

14. Abgeordneter
**Andreas
Winhart**
(AfD)
- Nachdem das Handelsblatt in seiner Online-Ausgabe am 12.02.2020 berichtet, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie diverse Landesbehörden für Verfassungsschutz demokratisch gewählte Abgeordnete überwachen, frage ich die Staatsregierung, welche Abgeordneten des Landtags wurden im bisherigen Verlauf des Jahres 2020 vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet (bitte nach Fraktion und Grund der Beobachtung auflisten), welche Abgeordneten des Deutschen Bundestags, Europäischen Parlaments oder Mitglieder der bayerischen Bezirkstage wurden im bisherigen Verlauf des Jahres 2020 vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet (bitte nach Fraktion und Grund der Beobachtung auflisten) und hat die Staatsregierung Kenntnis über Abgeordnete des Landtags, des Deutschen Bundestags, des Europäischen Parlaments aus Bayern oder Mitglieder der bayerischen Bezirkstage, welche im bisherigen Verlauf des Jahres 2020 vom Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtet wurden (bitte nach Fraktion und Grund der Beobachtung auflisten)?
- Quelle:
<https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/alternative-fuer-deutschland-verfassungsschutz-nimmt-abgeordnete-des-hoecke-fluegels-ins-visier/25538156.html?ticket=ST-2087172-LZ3L9tKOZ4QWaQbmo5xZ-ap2>

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in der sog. „Ramelow-Entscheidung“ (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts – BVerfGE 134, 141 ff.) zu den Voraussetzungen einer Beobachtung von parlamentarischen Mandatsträgern unterliegt aktuell kein Mitglied des Landtags, des Deutschen Bundestags oder des Europäischen Parlaments dem Beobachtungsauftrag des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV).

Dem BayLfV sind im Rahmen seines Beobachtungsauftrags derzeit insgesamt fünf Bezirkstagsmitglieder bekannt geworden, die bei der letzten Bezirkstagswahl gewählt worden sind.

Eine Person wurde auf einem Wahlvorschlag der Partei DIE LINKE in den Bezirkstag Oberfranken gewählt.

In die Bezirkstage von Oberbayern, Mittelfranken, Niederbayern und Schwaben wurde jeweils eine Person gewählt, die für die AfD bei den Bezirkstagswahlen angetreten ist.

Hinsichtlich der jeweiligen Gründe für die Beobachtung wird auf die Antwort der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Richard Graupner „Beobachtung von Bezirksräten durch das Landesamt für Verfassungsschutz“ vom 23.09.2019 (Drs. 18/4774) verwiesen.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass hinsichtlich eines für die AfD in den Bezirkstag gewählten Bezirkstagsmitglieds noch ein Rechtsstreit über die Zulässigkeit der Beobachtung anhängig ist.

Eine namentliche Nennung oder die Nennung von Listenplätzen würde zu einer Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen führen. Unter Berücksichtigung der dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83 f. jeweils mit weiteren Nachweisen) kommt eine namentliche Auflistung nicht in Betracht, da insoweit ein überwiegendes Informationsinteresse weder dargelegt noch erkennbar ist.

Die Fragestellung nach Beobachtungen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz überschreitet den Verantwortungsbereich der Staatsregierung.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

15. Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich der Bestand an sozial gebundenen Mietwohnungen in Bayern in den vergangenen 20 Jahren (1999 bis 2019) verändert (bitte nach Jahren aufschlüsseln), wie viele Wohnungen sind in diesem Zeitraum aus der Sozialbindung herausgefallen (bitte ebenfalls nach Jahren aufschlüsseln) und wie viele werden nach derzeitigem Stand in den kommenden fünf Jahren aus der Sozialbindung herausgefallen (bitte die Antworten auf alle Teilfragen jeweils auch nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Landesbodenkreditanstalt (BayernLabo) ermittelt Daten zum Bestand gebundener Mietwohnungen, die seit 2007 jährlich geliefert werden. Von der BayernLabo konnten dabei jährlich lediglich die Bestände an Belegungsbindungen ermittelt werden, nicht jedoch die Zugänge an neu geförderten Wohnungen sowie die Abgänge durch Bindungsauslauf. Deshalb wurden in den Jahren bis 2018 vereinfachend die Zugänge mit den Neubewilligungen eines Jahres gleichgesetzt und die Abgänge rechnerisch ermittelt (Abgänge eines Jahres = Endbestand des Vorjahres plus Zugänge eines Jahres minus Endbestand eines Jahres). Tatsächlich wird eine neu geförderte Wohnung aber erst mit Bezugsfertigkeit gebunden, die häufig erst in späteren Jahren erfolgt.

Seit 2019 hat die BayernLabo die Belegungsbindungsstatistik dahingehend verbessert, dass sie auch die jährlichen Zugänge an neu geförderten Wohnungen sowie die Abgänge durch Bindungsauslauf erhebt. Deshalb sind die Zahlen der Zu- und Abgänge zwischen 2019 und den Vorjahren nicht vergleichbar. Die Bestände an Belegungsbindungen sind von der Verbesserung der Statistik unberührt.

Der Bestand an geförderten Mietwohnungen stellt sich seit 2007 in Bayern mit jährlichen Zu- und Abgängen sowie einer Prognose für die nächsten fünf Jahre – getrennt nach Regierungsbezirken – wie in beigefügten Tabellen* ersichtlich dar.

Viele der geförderten Mietwohnungen stehen auch nach dem Auslaufen der Sozialbindung – als preisgünstige Altbauwohnungen – für einkommensschwächere Haushalte weiter zur Verfügung oder dienen als Wohnung einer kommunalen oder kirchlichen Wohnungsbaugesellschaft weiter der jeweils örtlichen Wohnraumversorgung.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabellen sind als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

16. Abgeordneter
**Dr. Markus
Büchler**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche zusätzlichen S-Bahn-Verkehre über den Nordring, die über das in der „Untersuchung zur kurzfristigen Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im schienengebundenen Verkehr im Münchner Norden mit dem Umland und dem Flughafen München“ unterstellte Angebot hinausgehen, sind Gegenstand von Überlegungen der Staatsregierung, wie wird sichergestellt, dass diese Verkehre von der zukünftig viergleisigen Strecke München-Daglfing – München-Johanneskirchen aufgenommen werden können?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Ob, und falls ja, welche zusätzlichen S-Bahnverkehre sich über den bisher nur vom Güterverkehr genutzten Nordring abwickeln lassen, kann erst benannt werden, wenn die Ergebnisse der im Rahmen der Fortschreibung des Programms „Bahnausbau Region München“ laufenden Machbarkeitsstudien vorliegen. Ergebnisse für die Maßnahme „Ausbau des Nordrings“ sind frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2020 zu erwarten.

Im Rahmen der Machbarkeitsstudien werden verschiedene Bezugsfälle – sprich verschiedene Realisierungsstände diverser anderer Maßnahmen – unterstellt und betrachtet. Unter anderem wird der viergleisige Ausbau zwischen Daglfing und Johanneskirchen unterstellt.

17. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist in den vergangenen fünf Jahren das Verhältnis von Ausbau zu Neubau der Staatsstraßen in Schwaben im Vergleich zu den anderen Regierungsbezirken (bitte auch nach den schwäbischen Straßenbauämtern aufschlüsseln), wie viel Geld hat der Freistaat in dieser Zeit insgesamt in Schwaben für den Straßenbau im Vergleich zum Schienennetz investiert und wie hoch ist der beabsichtigte Investitionsumfang (Straßenbau gegenüber Schiene) in Schwaben im Jahr 2020?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

In den Jahren 2015 bis 2019 wurden insgesamt rd. 168 Mio. Euro in den Um- und Ausbau, den Neubau und die Erhaltung der Staatsstraßen in Schwaben investiert. In die Infrastruktur für den öffentlichen Personennahverkehr fließen im selben Zeitraum insgesamt knapp 50 Mio. Euro bayerischer Mittel.

Die Auswertung der Haushaltsdaten 2019 mit Trennung der Aus- und Neubaukosten ist noch nicht abgeschlossen. Für die Beantwortung der Fragen nach dem Verhältnis von Ausbau- zu Neubaukosten wurde deshalb der Fünf-Jahres-Zeitraum von 2014 bis 2018 herangezogen. Entsprechend der Haushaltssystematik sind Aus- und Umbaukosten gemeinsam erfasst. Eine Trennung ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Die folgende Tabelle beinhaltet pro Regierungsbezirk für die Staatsstraßen das Verhältnis der Um- und Ausbauposten zu den Neubaukosten in Summe der Jahre 2014 bis 2018.

Regierungsbezirk	Verhältnis der Um- und Ausbauposten zu Neubaukosten der Staatstraßen in Summe der Jahre 2014 bis 2018
Schwaben	2,7
Oberbayern	3,1
Niederbayern	0,7
Oberpfalz	1,6
Oberfranken	1,8

Mittelfranken	2,4
Unterfranken	1,9

Die folgende Tabelle beinhaltet pro schwäbischem Staatlichem Bauamt das Verhältnis der Um- und Ausbaurkosten zu den Neubaurkosten in Summe der Jahre 2014 bis 2018.

Staatliches Bauamt	Verhältnis der Um- und Ausbaurkosten zu Neubaurkosten der Staatstraßen in Summe der Jahre 2014 bis 2018
Augsburg	1,4
Kempten	24,4
Krumbach	3,3

Im Entwurf des Nachtragshaushalts 2020 sind insgesamt 350 Mio. Euro für den Staatsstraßenbau in Bayern vorgesehen. Eine Aufteilung dieses Mittelansatzes auf die Regierungsbezirke liegt noch nicht vor. Ebenso kann für 2020 zum Investitionsumfang in den öffentlichen Personenverkehr in Schwaben noch keine Angabe gemacht werden.

18. Abgeordnete
Martina Fehner
(SPD)
- Vor dem Hintergrund, dass sich die Staatsregierung im Rahmen der im Januar 2018 vorgestellten „Bayerischen Elektromobilitäts-Strategie Schiene“ (BESS) zu einer Reduzierung des Dieselverkehrs im bayerischen Bahnnetz zugunsten einer verstärkten Elektrifizierung und zu innovativen Antriebstechniken bekannt hat, frage ich die Staatsregierung, wie der aktuelle Planungsstand beim Pilotprojekt „Eco Train“ auf der Strecke Schöllkrippen – Hanau sowie bei der Elektrifizierung der Strecke Aschaffenburg – Miltenberg (Maintalbahn) und der Hafenbahn Aschaffenburg ist, wann mit der Umsetzung der Projekte zu rechnen ist und in welcher Höhe die Projekte mit Landesmitteln gefördert werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Eco Train ist ein Projekt der DB Regio AG (DB = Deutsche Bahn) zum Umbau vorhandener Triebwagen mit dieselmechanischem Antrieb auf einen elektromotorischen Antrieb, wodurch sich Möglichkeiten zur Hybridisierung bzw. zum elektrischen Fahren ohne Dieselmotor ergeben. Der Einsatz auf der Kahlgrundbahn hängt davon ab, dass der Eco Train tatsächlich für den planmäßigen Reisezugverkehr zur Verfügung steht. Nach Angaben der DB Regio AG befindet sich der Eco Train noch in der Entwicklung. Eine Zulassung für den Fahrplanbetrieb durch das Eisenbahn-Bundesamt liegt bislang nicht vor.

Im Januar 2020 fand ein weiteres Gespräch zur Elektrifizierung der Strecke Aschaffenburg – Miltenberg (Maintalbahn) sowie der Hafenbahn Aschaffenburg im Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) statt. DB, Bayernhafen und StMB vereinbarten dabei, für diese in der Bayerischen Elektromobilitätsstrategie Schiene (BESS) prioritär verankerten Projekte alles vorzubereiten, damit umgehend die Vorplanungen starten können. Angestrebt wird unter anderem eine Finanzierung der Maintalbahn über das neue Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz. Voraussichtlich müsste der Freistaat mindestens einen Förderanteil von zehn Prozent der Baukosten sowie einen großen Teil der Planungskosten aus Landesmitteln übernehmen. Voraussetzung ist, dass die Maßnahme unter Berücksichtigung der vom Bund noch zu erstellenden Vorgaben zur Nutzen-Kosten-Untersuchung für Elektrifizierungen als wirtschaftlich eingestuft wird.

19. Abgeordnete
**Natascha
Kohnen**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Zahl der Wohnimmobilien in Bayern im Verlauf der letzten zwanzig Jahre im Verhältnis zur Bevölkerung entwickelt, wie hat sich die Art der Wohnimmobilien in Bayern im Verlauf der letzten zwanzig Jahre entwickelt und wie sind die Eigentümerstrukturen von Wohnimmobilien in Bayern (aufgeschlüsselt bitte nach verschiedenen Immobilienarten und mit möglichst detaillierten Angaben zur Art der Eigentümer wie beispielsweise Privatpersonen, Eigentümergemeinschaften, privatwirtschaftliche Unternehmen etc.)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Zahl der Wohnungen, die Zahl der Einwohner, sowie das Verhältnis der Zahl der Wohnungen zur Zahl der Einwohner in den Jahren 1998 bis 2018 sind in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Jahr am 31.12.	Wohnungen *)	Einwohner	Wohnungen/Einwohner
1998	5 434 752	12 086 548	0,45
1999	5 507 881	12 154 967	0,45
2000	5 577 859	12 230 255	0,46
2001	5 632 985	12 329 714	0,46
2002	5 686 650	12 387 351	0,46
2003	5 736 448	12 423 386	0,46
2004	5 791 399	12 443 893	0,47
2005	5 837 093	12 468 726	0,47
2006	5 890 775	12 492 658	0,47
2007	5 931 730	12 520 332	0,47
2008	5 966 449	12 519 728	0,48
2009	5 996 081	12 510 331	0,48
2010	6 027 400	12 538 696	0,48

2011	6 078 868	12 443 372	0,49
2012	6 116 768	12 519 571	0,49
2013	6 160 487	12 604 244	0,49
2014	6 210 225	12 691 568	0,49
2015	6 260 635	12 843 514	0,49
2016	6 312 809	12 930 751	0,49
2017	6 371 236	12 997 204	0,49
2018	6 430 292	13 076 721	0,49

*) Bis 2010 Fortschreibung auf Basis der Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung am 25.05.1987, ab 2011 Fortschreibung auf Basis der endgültigen Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung 2011

Die Zahl der Wohngebäude mit einer Wohnung, mit zwei Wohnungen sowie mit drei oder mehr Wohnungen (ab 2011 einschließlich Wohnheimen) hat sich in den Jahren 1998 bis 2018 wie folgt entwickelt:

Jahr am 31.12.	Zahl der Wohngebäude *)			
	mit einer Wohnung	mit zwei Wohnungen	mit drei oder mehr Wohnungen	insgesamt
1998	1 714 664	549 933	349 310	2 613 907
1999	1 739 481	557 910	353 669	2 651 060
2000	1 764 703	565 471	357 694	2 687 868
2001	1 785 285	571 605	360 800	2 717 690
2002	1 806 603	577 453	363 759	2 747 815
2003	1 827 308	582 787	366 561	2 776 656
2004	1 849 669	588 387	369 727	2 807 783
2005	1 868 279	593 097	372 308	2 833 684
2006	1 887 612	597 367	375 454	2 860 433
2007	1 904 730	601 117	377 592	2 883 439
2008	1 918 349	603 967	379 594	2 901 910

2009	1 929 797	606 408	381 300	2 917 505
2010	1 942 771	608 772	383 059	2 934 602
2011	1 954 578	543 543	410 405	2 908 526
2012	1 969 366	545 840	412 685	2 927 891
2013	1 984 912	548 547	415 331	2 948 790
2014	2 001 051	551 344	418 483	2 970 878
2015	2 017 735	554 044	421 950	2 993 729
2016	2 033 224	556 528	425 455	3 015 207
2017	2 051 240	559 614	429 380	3 040 234
2018	2 068 000	562 721	433 363	3 064 084

*) Bis 2010 Fortschreibung auf Basis der Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung am 25.05.1987, ab 2011 Fortschreibung auf Basis der endgültigen Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung 2011.

Daten zur Eigentümerstruktur von Wohnimmobilien in Bayern sind in den letzten 20 Jahren lediglich im Rahmen des Zensus 2011 erhoben worden. Zum Zensusstichtag 09.05.2011 gab es in Bayern 6 058 211 Wohnungen. Die folgende Tabelle differenziert diese nach der Eigentumsform des Gebäudes:

Eigentumsform des Gebäudes	Anzahl Wohnungen
Gemeinschaft von Wohnungseigentümern/-innen	1 544 376
Privatperson/-en	3 712 120
Wohnungsgenossenschaft	169 357
Kommune oder kommunales Wohnungsunternehmen	212 020
Privatwirtschaftliches Wohnungsunternehmen	227 869
Anderes privatwirtschaftliches Unternehmen	75 401
Bund oder Land	45 495
Organisation ohne Erwerbszweck (z.B. Kirche)	71 573
Insgesamt	6 058 211

Die folgende Tabelle differenziert zusätzlich nach der Art des Gebäudes:

Insgesamt	Insgesamt	6 058 211
	1 Gebäude mit Wohnraum	6 058 211
	1.1 Wohngebäude	5 836 147
	1.1.1 Wohngebäude (ohne Wohnheime)	5 761 636
	1.1.2 Wohnheime	74 511
	1.2 Sonstige Gebäude mit Wohnraum	222 064
Gemeinschaft von Wohnungseigentümern/- innen	Insgesamt	1 544 376
	1 Gebäude mit Wohnraum	1 544 376
	1.1 Wohngebäude	1 509 011
	1.1.1 Wohngebäude (ohne Wohnheime)	1 488 924
	1.1.2 Wohnheime	20 087
	1.2 Sonstige Gebäude mit Wohnraum	35 365
Privatperson/-en	Insgesamt	3 712 120
	1 Gebäude mit Wohnraum	3 712 120
	1.1 Wohngebäude	3 568 122
	1.1.1 Wohngebäude (ohne Wohnheime)	3 560 669
	1.1.2 Wohnheime	7 453
	1.2 Sonstige Gebäude mit Wohnraum	143 998
Wohnungsgenossenschaft	Insgesamt	169 357
	1 Gebäude mit Wohnraum	169 357
	1.1 Wohngebäude	168 843

	1.1.1 Wohngebäude (ohne Wohnheime)	168 789
	1.1.2 Wohnheime	54
	1.2 Sonstige Gebäude mit Wohnraum	514
Kommune oder kommunales Wohnungsunternehmen	Insgesamt	212 020
	1 Gebäude mit Wohnraum	212 020
	1.1 Wohngebäude	203 749
	1.1.1 Wohngebäude (ohne Wohnheime)	198 896
	1.1.2 Wohnheime	4 853
	1.2 Sonstige Gebäude mit Wohnraum	8 271
Privatwirtschaftliches Wohnungsunternehmen	Insgesamt	227 869
	1 Gebäude mit Wohnraum	227 869
	1.1 Wohngebäude	220 116
	1.1.1 Wohngebäude (ohne Wohnheime)	216 714
	1.1.2 Wohnheime	3 402
	1.2 Sonstige Gebäude mit Wohnraum	7 753
Anderes privatwirtschaftliches Unternehmen	Insgesamt	75 401
	1 Gebäude mit Wohnraum	75 401
	1.1 Wohngebäude	58 356
	1.1.1 Wohngebäude (ohne Wohnheime)	54 009
	1.1.2 Wohnheime	4 347
	1.2 Sonstige Gebäude mit Wohnraum	17 045

Bund oder Land	Insgesamt	45 495
	1 Gebäude mit Wohnraum	45 495
	1.1 Wohngebäude	44 197
	1.1.1 Wohngebäude (ohne Wohnheime)	29 551
	1.1.2 Wohnheime	14 646
	1.2 Sonstige Gebäude mit Wohnraum	1 298
Organisation ohne Erwerbszweck (z. B. Kirche)	Insgesamt	71 573
	1 Gebäude mit Wohnraum	71 573
	1.1 Wohngebäude	63 753
	1.1.1 Wohngebäude (ohne Wohnheime)	44 084
	1.1.2 Wohnheime	19 669
	1.2 Sonstige Gebäude mit Wohnraum	7 820

20. Abgeordneter
Sebastian Körber
(FDP)
- Nachdem Ministerpräsident Dr. Markus Söder auf der Klausurtagung der CSU-Landtagsfraktion in Seeon am 15.01.2020 verkündete, Behörden verlagern zu wollen, worunter auch ein Teil-Umzug des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) mit 200 Mitarbeitern fallen wird, frage ich die Staatsregierung, welche Abteilung bzw. Personengruppe des StMB die Arbeitsstätte von München nach Augsburg wechseln wird bzw. kann, wie viel diese Verlagerung von 200 Personen, den jetzigen Erkenntnissen der Staatsregierung zufolge, kosten wird (bitte nach Möglichkeit Angabe durchschnittliche Kosten pro Mitarbeiter) und was mit den frei werdenden Räumlichkeiten des StMB in München passieren wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Bei den am 15.01.2020 vom Herrn Ministerpräsidenten angekündigten Behördenverlagerungen ist auch eine Teilverlagerung des StMB nach Augsburg vorgesehen. Bis zum Jahr 2030 soll dort ein zweiter Dienstsitz mit 200 Stellen aufgebaut werden. Wie 2015 liegt ein besonderes Augenmerk auf der sozialverträglichen Gestaltung der Verlagerung.

Ein Konzept zu den organisatorischen Rahmenbedingungen wird derzeit erarbeitet. Zu den Kosten der Teil-Verlagerung ist daher noch keine Aussage möglich.

Das StMB ist in München aufgrund der laufenden Sanierung des Stammsitzes noch immer auf mehrere Standorte verteilt. Diese „Mehrhäusigkeit“ hat auch dazu geführt, dass die personelle Belegung verdichtet wurde und Funktionsräume wie Besprechungsräume, Registratur, Technikräume derzeit nicht zur Verfügung stehen. Ziel ist, das in München auf mehrere Standorte verteilte und dicht belegte Ministerium wieder an einem Standort zusammenzuführen und parallel den Standort Augsburg aufzubauen.

21. Abgeordneter
Alexander Muthmann
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie die im Staatshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel für den Um- und Ausbau sowie die Bestandserhaltung der Staatsstraßen (Kap. 09 40 Tit. 750 00) im Jahr 2019 auf die Regierungsbezirke verteilt wurden (bitte unter gesonderter Ausweisung von Projekten, die im Rahmen des Vorwegabzugs an die Regierungsbezirke geflossen sind), nach welchen Verteilungskriterien diese Aufteilung erfolgte und wie hoch das Budget für die einzelnen staatlichen Bauämter im Jahr 2019 war (bitte unter Angabe der von diesen Bauämtern betreuten Landkreise und der jeweils betreuten Länge des Staatsstraßennetzes)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Verteilung der Mittel für den Um- und Ausbau der Staatsstraßen auf die Regierungsbezirke und Staatlichen Bauämter erfolgt auf Grundlage des jeweiligen Anteils der Vorhaben der 1. Dringlichkeit im aktuellen Ausbauplan für die Staatsstraßen. Um bei größeren Vorhaben einen zügigen und wirtschaftlichen Bauablauf gewährleisten zu können, wird deren Mittelbedarf vorab gesondert berücksichtigt. Grundlage für die Verteilung der Mittel für die Bestandserhaltung der Staatsstraßen auf die Regierungsbezirke und Staatlichen Bauämter ist ein Verteilungsschlüssel, in den Netzlänge, Verkehrsbelastung sowie die Ergebnisse der Zustandserfassung und -bewertung eingehen. Hier erfolgt eine Schwerpunktsetzung zugunsten einzelner Brückensanierungen.

Bei den Mitteln für den Um- und Ausbau und für die Bestandserhaltung ergeben sich im Jahresverlauf Abweichungen von den jeweils ursprünglich zugewiesenen Mitteln. Beispielsweise standen im Jahr 2019 zusätzlich zum Haushaltsansatz von 310 Mio. Euro weitere Mittel in Höhe von rd. 35 Mio. Euro für Investitionen in die Staatsstraßen zur Verfügung. Diese stammten aus der nachträglich für das Jahr 2018 erhöhten Erstattung des Bundes an die Länder für Planung und Bauleitung der Bundesfernstraßen.

Die folgende Tabelle zeigt die Ausgaben 2019 für Um- und Ausbau sowie Bestandserhaltung der Staatsstraßen nach Regierungsbezirken und Staatlichen Bauämtern mit Angaben zu Netzlängen und betreuten Landkreisen:

Regierungsbezirk	Investitionen 2019 [T€]	Staatliches Bauamt	Netzlänge [km]	Investitionen 2019 [T€]	Kreisfreie Stadt, Landkreise
Oberbayern	78.844	Freising	664	18.573	München (Krfr.St)
					Dachau (Lkr)
					Erding (Lkr)
					Freising (Lkr)
					Fürstfeldbruck (Lkr)
					München (Lkr)
		Ingolstadt	694	23.677	Ingolstadt (Krfr.St)
					Eichstätt (Lkr)
					Pfaffenhofen a.d.Ilm (Lkr)
					Neuburg-Schrobenhausen (Lkr)
					Rosenheim (Krfr.St)
					Ebersberg (Lkr)
		Rosenheim	716	14.958	Miesbach (Lkr)
					Mühldorf a.Inn (Lkr)
					Rosenheim (Lkr)
					Altötting (Lkr)
					Berchtesgadener Land (Lkr)
					Traunstein (Lkr)
		Traunstein	369	8.327	Bad Tölz-Wolfratshausen (Lkr)
					Garmisch-Partenkirchen (Lkr)
					Landsberg am Lech (Lkr)
					Starnberg (Lkr)
					Weilheim-Schongau (Lkr)
					Weilheim

Regierungsbezirk	Investitionen 2019 [T€]	Staatliches Bauamt	Netzlänge [km]	Investitionen 2019 [T€]	Kreisfreie Stadt, Landkreise	
Niederbayern	56.692	Landshut	630	14.487	Landshut (Krfr.St)	
					Dingolfing-Landau (Lkr)	
					Landshut (Lkr)	
					Kelheim (Lkr)	
		Passau	1 420		42.205	Passau (Krfr.St)
						Straubing (Krfr.St)
						Deggendorf (Lkr)
						Freyung-Grafenau (Lkr)
						Passau (Lkr)
						Regen (Lkr)
						Rottal-Inn (Lkr)
						Straubing-Bogen (Lkr)
Oberpfalz	47.177	Amberg-Sulzbach	1 114	21.958	Amberg (Krfr.St)	
					Weiden i.d.OPf. (Krfr.St)	
					Amberg-Sulzbach (Lkr)	
					Neustadt a.d.Waldnaab (Lkr)	
					Schwandorf (Lkr)	
					Tirschenreuth (Lkr)	
		Regensburg	940		25.218	Regensburg (Krfr.St)
						Cham (Lkr)
						Neumarkt i.d.OPf. (Lkr)
						Regensburg (Lkr)

Regierungsbezirk	Investitionen 2019 [T€]	Staatliches Bauamt	Netzlänge [km]	Investitionen 2019 [T€]	Kreisfreie Stadt, Landkreise
Oberfranken	30.059	Bamberg	787	17.755	Bamberg (Krfr.St)
					Coburg (Krfr.St)
					Bamberg (Lkr)
					Coburg (Lkr)
					Forchheim (Lkr)
					Lichtenfels (Lkr)
					Kronach (Lkr)
					Bayreuth (Krfr.St)
					Bayreuth (Lkr)
					Hof (Krfr.St)
Mittelfranken	32.537	Ansbach	1 022	18.320	Ansbach (Krfr.St)
					Ansbach (Lkr)
					Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim (Lkr)
					Weißenburg-Gunzenhausen (Lkr)
					Erlangen (Krfr.St)
					Fürth (Krfr.St)
					Nürnberg (Krfr.St)
					Schwabach (Krfr.St)
					Erlangen-Höchstadt (Lkr)
					Fürth (Lkr)
Unterfranken	56.888	Aschaffenburg	346	15.362	Nürnberger Land (Lkr)
					Roth (Lkr)
					Aschaffenburg (Krfr.St)

Regierungsbezirk	Investitionen 2019 [T€]	Staatliches Bauamt	Netzlänge [km]	Investitionen 2019 [T€]	Kreisfreie Stadt, Landkreise
					Aschaffenburg (Lkr)
					Miltenberg (Lkr)
		Schweinfurt	958	19.466	Schweinfurt (Krfr.St)
					Bad Kissingen (Lkr)
					Haßberge (Lkr)
					Rhön-Grabfeld (Lkr)
					Schweinfurt (Lkr)
		Würzburg	719	22.060	Würzburg (Krfr.St)
					Kitzingen (Lkr)
					Main-Spessart (Lkr)
					Würzburg (Lkr)
Schwaben	42.809	Augsburg	538	20.353	Augsburg (Krfr.St)
					Aichach-Friedberg (Lkr)
					Augsburg (Lkr)
					Donau-Ries (Lkr)
		Kempton	618	11.461	Kempton (Allgäu) (Krfr.St)
					Kaufbeuren (Krfr.St)
					Memmingen (Krfr.St)
					Oberallgäu (Lkr)
					Ostallgäu (Lkr)
					Lindau (Bodensee) (Lkr)
					Unterallgäu (Lkr)
		Krumbach	509	10.996	Dillingen a.d.Donau (Lkr)
					Günzburg (Lkr)
					Neu-Ulm (Lkr)
Bayern	345.007				

Die folgende Tabelle enthält die im Rahmen der Schwerpunktsetzung berücksichtigten Vorhaben in den Bereichen Um- und Ausbau bzw. Bestandserhaltung:

Vorhaben	Staatliches Bauamt	Investitionen 2019 [T€]
Föhringer Ring	Freising	485
Adelsried	Augsburg	6.392
Plattling	Passau	6.002
Vilshofen	Passau	7.054
Lederdorn	Regensburg	6.467
Östlich Gaisthal	Amberg-Sulzbach	707
Rieneck	Würzburg	6.120
Nördlich Obernau und Hafenbahnquerung	Aschaffenburg	2.104
Nördlich Coburg	Bamberg	725
Mühlkanalbrücke Schongau	Weilheim	1.797
Brücke über OAL 1 (AS Seeg)	Kempten	314
Brücke bei Unteroberndorf	Bamberg	283
Aischbrücke Höchststadt	Nürnberg	62
Brücke ü. Mainflut b. Haßfurt	Schweinfurt	4.319
Brücke ü. DB Uttenhofen	Ingolstadt	5.185
Brücke ü. St 1299	Krumbach	1.580
Brücke ü. Gollach und Mühlbach Aub	Würzburg	1.442

22. Abgeordnete
**Stephanie
Schuhknecht**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Aufgrund der unterschiedlichen Aussagen zu meiner Anfrage zum Plenum in KW 5 (30.01.2020 – Drs. 18/6083) und einem Pressebericht in der Augsburgener Allgemeinen vom 05.02.2020, frage ich die Staatsregierung wie es sich erklärt, dass am 05.02.2020 über die Presse Informationen zur Teilverlagerung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr nach Augsburg bekannt gemacht werden („Brückenkopf“ 50 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter bis zum Sommer, Start in wenigen Monaten, Reihe von Interessenten bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in München) und diese angeblich eine Woche zuvor noch nicht mal im Ansatz zur Beantwortung meiner Anfrage zum Plenum vorlagen, welche Immobilien als „Zwischenlösung“ bisher untersucht wurden (bitte nach Priorisierung auflisten) und welche Grundstücke aus Sicht der Staatsregierung für einen zukünftigen Neubau geeignet wären?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Im Zeitraum vom 30.01.2020 bis 05.02.2020 wurden bereits einige Vorüberlegungen – u. a. zu organisatorischen Rahmenbedingungen – angestellt. Danach könnte bereits im Jahr 2020 ein erster „Brückenkopf“ mit freiwillig wechselnden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Augsburg etabliert werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand steht kein staatliches Grundstück in Augsburg zur Verfügung, das hinsichtlich Lage, Größe, Bebaubarkeit und ÖPNV-Anbindung (ÖPNV = Öffentlicher Personennahverkehr) für den Neubau eines Staatsministeriums geeignet wäre.

Um den Markt hinsichtlich geeigneter Alternativen für die Unterbringung sowohl temporär als auch dauerhaft aussagekräftig zu sondieren und einen vergleichbaren Überblick mit Priorisierung zu erhalten, ist geplant, ein Mietgesuch zu schalten.

23. Abgeordnete
Gisela Sengl
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit gemeinnützige Vereine mit Tierhaltung, die eine landwirtschaftliche Betriebsnummer haben, renovierungsbedürftige Gebäude auf der Hofstelle oder im Außenbereich durch Neubauten ersetzen dürfen und welche Emissionswerte gelten bei Offenställen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

In planungsrechtlicher Hinsicht müssen die Voraussetzungen der §§ 30 bis 35 Baugesetzbuch (BauGB) erfüllt sein. Liegt das jeweilige Vorhaben innerhalb eines Ortsteils, beurteilt sich die Zulässigkeit anhand des § 34 BauGB, im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB. Liegt es im Außenbereich, so beurteilt es sich nach § 35 BauGB; dort kommt es zunächst maßgeblich darauf an, ob eine Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB gegeben ist. Hierfür muss das Vorhaben einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen.

Für das Vorliegen eines landwirtschaftlichen Betriebs ist eine landwirtschaftliche Betriebsnummer irrelevant; es muss sich um eine organisatorische Einheit (Zusammenfassung der Faktoren Arbeit, Boden, Betriebsmittel) handeln, die unter fachkundiger landwirtschaftlicher Leitung steht, auf Dauer angelegt und langfristig auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Der Gewinn muss prognostisch einen Umfang erreichen, der geeignet ist, einen spürbaren wirtschaftlichen Nutzen für den Inhaber für dessen Lebensunterhalt zu erzielen; dabei ist eine Abgrenzung zur sog. Liebhaberei entscheidend.

Liegt nach obigen Grundsätzen keine Privilegierung für ein Außenbereichsvorhaben vor, so handelt es sich um ein sonstiges Vorhaben. Die Zulässigkeit hängt dann gemäß § 35 Abs. 2 BauGB davon ab, ob öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Für Nutzungsänderungen und Ersatzbauten hat der Gesetzgeber bei sonstigen Vorhaben allerdings einige Begünstigungstatbestände in § 35 Abs. 4 BauGB geschaffen, die keine landwirtschaftliche Privilegierung des Vorhabens voraussetzen. Ob diese Voraussetzungen für Vorhaben gemeinnütziger Vereine mit Tierhaltung vorliegen, lässt sich nur einzelfallbezogen anhand des jeweiligen Vorhabens beurteilen; verallgemeinernde Aussagen sind nicht möglich. Dies gilt auch für die weitere Frage, welche Emissionswerte bei Offenställen gelten; insofern kommt es auf die genaue Planung an, insbesondere wie viele Tierplätze für welche Tierarten in welcher Haltungs-/Gebäudeform vorgesehen sind. Diese Fragen sind zu klären, wenn es in planungsrechtlicher Hinsicht um die Einhaltung des sog. Rücksichtnahmegebots geht, das für Außenbereichsvorhaben in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB konkretisiert wird: Vorhaben dürfen demnach keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen, was einzelfallbezogen unter Orientierung an den jeweiligen immissionsschutzfachlichen Grundlagen zu beurteilen ist.

24. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie die neue Förderkategorie nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) hinsichtlich von zur Reaktivierung anstehenden Schienenprojekten, insbesondere bei den Projekten, bei denen die Zahl von 1 000 Personenkilometer pro Kilometer nicht erreicht werden, wie hoch ist der Fördersatz bei einer Personenkilometerzahl von 900, der derzeit auf der Strecke Wilburgstetten – Nördlingen berechnet wurde und welchen Anteil müssen zukünftig Kommunen für die Bahnübergangsmaßnahmen bei Kreuzungen einer nichtbundeseigenen Eisenbahn mit einer kommunalen Straße angesichts der Änderungen des GVFG und anderer Beschlüsse auf Bundesebene tragen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Förderkategorie nach dem dritten Gesetz zur Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes sieht vor, dass Reaktivierungen künftig förderfähig sein können. Voraussetzung ist im Einklang mit § 7 der Bundeshaushaltsordnung allerdings, dass ein standardisiertes Bewertungsverfahren ein angemessenes Verhältnis von Nutzen zu Kosten belegt.

Da Reaktivierungen diese Anforderungen in der Regel nicht erfüllen, wurde in Bayern das leichter zu erreichende 1 000er Kriterium verbunden mit einer Bestellgarantie geschaffen.

Projekte mit einem Nachfragewert von 1 000 oder weniger Personenkilometern haben ein geringes Nutzen-Kosten-Verhältnis. Die bloße Schaffung der Fördermöglichkeit durch den Bund bewirkt für die Projekte somit zunächst keine Verbesserung.

In § 3 Nr. 1c GVFG findet sich künftig die Regelung, dass es in besonderem Bundesinteresse liegen kann, bestimmte Kriterien im Bewertungsverfahren vorhabenspezifisch stärker zu gewichten, zum Beispiel Klima- und Umweltschutz, Verkehrsverlagerung, Aspekte der Daseinsvorsorge. Solche Projekte sollen in besonders gelagerten Einzelfällen mit einem geringeren Fördersatz förderfähig werden. Der Bund ist aber bisher eine Präzisierung der Anforderungen zur Erfüllung dieses Kriteriums schuldig geblieben. Es lässt sich somit noch nicht abschätzen, ob sich hier eine realistische Fördermöglichkeit für Reaktivierungsprojekte ergeben wird.

Die aktuellen Gesetzesänderungen auf Bundesebene sehen hinsichtlich der Kostentragungspflicht der Kommunen bei Kreuzungsmaßnahmen im Zusammenhang mit nichtbundeseigenen Eisenbahnen keine Änderungen vor. Es bleibt bei der Drittelregelung (1/3 Bahn, 1/3 Kommune, 1/3 Land).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

25. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Stellen für Richterinnen und Richter sowie für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger können an den Amtsgerichten Ebersberg, Erding, Freising und Dachau derzeit nicht besetzt werden (bitte als absolute Zahl und im Verhältnis zu den Gesamtstellen pro Standort und Berufsgruppe angeben), wie gedenkt die Staatsregierung kurz-, mittel- und langfristig die Arbeitsbelastung abzufedern und die Arbeitsfähigkeit der jeweiligen Gerichte sicherzustellen und wie viele Monate vergehen im Durchschnitt zwischen Eingang eines neuen Verfahrens und Abschluss des Verfahrens (bitte differenziert nach Standort und jeweils mit Angabe der kürzesten bzw. längsten Bearbeitungszeit angeben)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Sämtliche den Amtsgerichten Ebersberg, Erding, Freising und Dachau zur Verfügung stehenden Stellen für Richter und Staatsanwälte werden bei ihrem Freiwerden fortlaufend nachbesetzt. Für den Rechtspflegerbereich kann die Frage nach den derzeit nicht besetzten Stellen bei den Amtsgerichten Ebersberg, Erding, Freising und Dachau nicht unter Nennung einer konkreten Zahl beantwortet werden, da – im Gegensatz zum richterlichen Dienst – hier keine Zuweisung einzelner Stellen an die Amtsgerichte erfolgt, sondern die Stellen zentral vom Präsidenten des Oberlandesgerichts München bewirtschaftet werden. Dieser entscheidet hauptsächlich im Rahmen der jeweiligen Anwärterverteilung im Herbst eines jeden Jahres anhand der Belastungssituation sowie unter Berücksichtigung von künftigen Personalveränderungen über etwaige Personalverstärkungen. Unter Berücksichtigung der Anwärterverteilung im Herbst 2019 blieb der Personalstand bei den Amtsgerichten Ebersberg, Freising und Dachau in dem halben Jahr zwischen 01.09.2019 und 29.02.2020 nahezu unverändert. Einzig das Amtsgericht Freising hat Personalabgänge im Umfang von zwei Vollzeit- und einer Teilzeitkraft zu verzeichnen, eine Unterstützung innerhalb des Landgerichtsbezirks ist eingerichtet. Dauerhafter Ersatz wird im Rahmen der Anwärterverteilung 2020 geprüft werden.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Bayern sind sehr leistungsfähig. Bereits in den vergangenen Jahren hat das Staatsministerium der Justiz (StMJ) eine deutliche Verbesserung der Personalsituation erreicht: Seit 2013 sind für die bayerische Justiz insgesamt rund 2 000 neue Stellen geschaffen worden – darunter 335 Stellen für Richter und Staatsanwälte, 133 neue Planstellen für Rechtspfleger sowie 150 Rechtspfleger-Anwärterstellen. Dennoch ist eine weitere Entlastung notwendig. Das StMJ hat zum Nachtragshaushalt 2020 neue Stellen angemeldet, darunter nochmals neue Stellen für Richter und Staatsanwälte. Der Regierungsentwurf des Nachtragshaushalts 2020 wurde von der Staatsregierung Ende November 2019 beschlossen. Er sieht 90 zusätzliche Stellen für Richter und Staatsanwälte und damit eine weitere erhebliche personelle Verstärkung der Gerichte und Staatsanwaltschaften vor. Die abschließende Entscheidung über die Stellenmehrungen obliegt dem Haushaltsgesetzgeber.

Es ist zu erwarten, dass die neuen Stellen zu einer spürbaren Entlastung führen werden.

Für den Rechtspfleger-Dienst wurden in den Jahren 2017 und 2018 bayernweit so viele Nachwuchskräfte ausgebildet wie nie zuvor seit Beginn der Erhebung im Jahr 1982. Diese Nachwuchskräfte stehen den Gerichten und Staatsanwaltschaften nach Abschluss des dreijährigen Studiums im Herbst 2020 bzw. 2021 als ausgebildete Rechtspfleger zur Verfügung.

Die durchschnittliche Dauer in Zivil-, Familien- und Strafsachen bei den Amtsgerichten Erding, Freising, Ebersberg und Dachau im Jahr 2018 ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

	Zivilsachen	Familiensachen	Strafsachen
AG Erding	3,8	4,2	3,0
AG Freising	4,2	5,5	2,3
AG Ebersberg	3,9	7,1	2,2
AG Dachau	3,9	4,7	2,7

In den Justizgeschäftsstatistiken der Amtsgerichte werden die jeweils kürzeste und längste Bearbeitungszeit nicht ausgewiesen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

26. Abgeordneter
**Johannes
Becher**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie wurden Anträge auf Fremdsprachensonderregelung zur Ersetzung von Englisch durch eine andere Fremdsprache im Rahmen der Ausbildung zur Kinderpflege (§ 35 Abs. 8 BFSO – Berufsfachschulordnung) in den letzten fünf Jahren in Bayern jeweils entschieden, durch welche Sprachen wurde in diesen Fällen Englisch ersetzt und aus welchen Gründen kann ein Antrag auf Fremdsprachensonderregelung im Zuge der Zulassung zu einer Berufsfachschule für Kinderpflege abgelehnt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Für eine bayernweite Auskunft zu den Einzelfallentscheidungen über Anträge nach § 35 Abs. 8 der Berufsfachschulordnung (BFSO) der letzten fünf Jahre wäre eine Abfrage bei den Bezirksregierungen als unmittelbaren Schulaufsichtsbehörden erforderlich. Eine solche Erhebung ist in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum gesetzten Frist nicht möglich.

27. Abgeordneter
**Matthias
Fischbach**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge sind pro Monat in den Regierungsbezirken für das Bundesprogramm DigitalPakt Schule seit der Veröffentlichung der Förderrichtlinie „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ (dBIR) zum 31.07.2019 bis zum Stichtag 31.01.2020 im Vergleich zu den Förderprogrammen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ sowie „Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen“ im Zeitraum vom 31.07.2018 bis 31.01.2019 eingegangen, wie hoch ist die bisher bewilligte Fördersumme für das Bundesprogramm DigitalPakt Schule im Vergleich zur bewilligten Fördersumme für die oben genannten Landesprogramme im gleichen Vergleichszeitraum und wie viele vorzeitigen Maßnahmenbeginne wurden bereits im Rahmen des DigitalPakt Schule bis zum 31.01.2020 bewilligt (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirk, Fördersumme und Datum des Maßnahmenbeginns)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Förderverfahren in den angefragten Programmen des Freistaates Bayern sowie des Bundes unterscheiden sich grundlegend voneinander: Während in den beiden Landesprogrammen „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ (Digitalbudget) und „Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen“ (iFU-Budget) ein vereinfachter Antrag ohne Vorlage einer Maßnahmen- und Investitionsplanung mit anschließender Bewilligung von trägerbezogenen Förderbudgets erfolgt („Aufruf einer bestimmten Fördersumme“), verlangt der Bund als Zuwendungsgeber im DigitalPakt Schule gemäß der zwischen Bund und Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung (VV) eine konkrete Investitionsplanung („Kosten- und Zeitplanung inklusive Beginn der Investitionsmaßnahme“) für alle in den Antrag einbezogenen Schulen. Zusätzliche Antragsvoraussetzung sind das Vorliegen eines Konzepts über die Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support sowie für jede einbezogene Schule

- a) eine Bestandsaufnahme bestehender und benötigter Ausstattung mit Bezug zum beantragten Fördergegenstand,
- b) ein technisch-pädagogisches Einsatzkonzept mit Berücksichtigung medienpädagogischer, didaktischer und technischer Aspekte und
- c) eine bedarfsgerechte Fortbildungsplanung für die Lehrkräfte.

Die bayerischen Schulen waren über die bereits 2017 beauftragte und Ende des Schuljahres 2018/2019 abgeschlossene Erstellung schulbezogener Medienkonzepte bestens auf diese Voraussetzungen vorbereitet. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat unter Beachtung der Antragsvoraussetzungen und der umfassenden Berichtspflichten gegenüber dem Bund ein Paket aus elektronischer Antragsmappe sowie ergänzenden Vollzugshinweisen geschnürt, um eine möglichst einfache und nutzerfreundliche Antragstellung im DigitalPakt Schule zu ermöglichen.

Dem Freistaat stehen 2019 bis 2024 im DigitalPakt Schule insgesamt rund 778 Mio. Euro für den Ausbau der digitalen Bildungsinfrastruktur zur Verfügung. Diese teilen sich gemäß Verwaltungsvereinbarung in schulische, regionale, landesweite und länderübergreifende Investitionsmaßnahmen auf. Die am 31.07.2019 in Kraft getretene bayerische Förderrichtlinie „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ (dBIR) gestaltet Zuwendungen für die Schulaufwandsträger zur Umsetzung der schulischen Maßnahmen aus (mit einem Umfang von 652,5 Mio. Euro zzgl. Mittel für neu gegründete Schulen/Schulen im Aufbau).

Mit Veröffentlichung der Antragsformulare und der ergänzenden Vollzugshinweise am 10.12.2019 ist die Antragsphase vor Kurzem angelaufen. Die Schulaufwandsträger können im Rahmen ihrer Höchstbeträge einen oder mehrere Anträge auf Förderung bis Jahresende 2021 stellen. Die Zahl der Anträge steigt aktuell spürbar an und liegt bei derzeit 51 Anträgen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von rund 7 Mio. Euro (Stand 14.02.2020).

Nachfolgenden Tabellen kann die Anzahl der Anträge sowohl in den Landesprogrammen Digitalbudget und iFU-Budget (Antragsfrist 31.12.2018) sowie zur Förderung schulischer Maßnahmen im DigitalPakt Schule gemäß der dBIR (Antragsfrist 31.12.2021) nach Regierungsbezirk und Antragsmonat entnommen werden:

Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer

	OB	NB	OPF	OFR	MFR	UFR	SCH
08/2018	65	48	32	37	15	44	33
09/2018	43	31	25	28	26	48	35
10/2018	109	59	54	58	53	57	75
11/2018	190	88	84	81	78	94	82
12/2018	229	92	43	59	94	50	130
01/2019*	4	0	16	0	1	0	2

* Erfassungsdatum des Eingangs an der Regierung bei fristgerechter Antragsstellung

Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen

	OB	NB	OPF	OFR	MFR	UFR	SCH
08/2018	11	3	4	6	2	4	6
09/2018	13	2	2	4	5	6	15
10/2018	6	7	5	11	11	6	2
11/2018	27	14	9	11	16	21	10
12/2018	32	24	10	15	32	10	23
01/2019*	3	0	8	0	0	0	1

* Erfassungsdatum des Eingangs an der Regierung bei fristgerechter Antragsstellung

digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR)

	OB	NB	OPF	OFR	MFR	UFR	SCH
12/2019*	2	0	2	2	2	3	0
01/2020	5	1	3	1	1	1	8
02/2020**	6	2	0	4	2	4	2

* die zur Antragsunterlagen wurden am 10.12.2019 veröffentlicht

** bis einschließlich 14.02.2020

Vor dem Hintergrund der grundlegend voneinander abweichenden Struktur und Anforderungen an die Antragsstellung lässt sich der Antragszugang nicht bzw. nur sehr eingeschränkt miteinander vergleichen. Während die Maßnahmenkonzeption und Investitionsplanung durch die Schulaufwandsträger in den Landesprogrammen erst nach erfolgtem Aufruf und Bewilligung der bis zu diesem Zeitpunkt unbekanntem Förderbudgets begann, erfolgt diese im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 hingegen vorgelagert als integraler Bestandteil des Antragsverfahrens auf Grundlage der in der Anlage zur dBIR veröffentlichten Höchstbeträge der staatlichen Zuwendungen. Die Antragsstellung innerhalb des Förderprozesses erfolgt in den beiden Förderverfahren daher zu grundlegend unterschiedlichen Zeitpunkten.

Im Landesprogramm „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ wurden insgesamt Mittel in Höhe von rund 134,8 Mio. Euro, im „Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen“ rund 31,5 Mio. Euro beantragt und bis Mitte 2019 vollständig bewilligt. Im DigitalPakt Schule wurde bisher ein Antrag gemäß dBIR im Gesamtvolumen von 90.000 Euro mit 81.000 Euro Zuwendung bewilligt. Die weiteren Antragsgänge werden aktuell von den zuständigen Sachgebieten der Regierungen geprüft. Während in den Landesprogrammen nur eine formale Prüfung der Antragsberechtigung und die Mitteilung der Budgethöhe erfolgte, bedarf es im DigitalPakt Schule für die geplanten Maßnahmen der Prüfung der Förderfähigkeit, ggf. der Begründungen für beantragte Abweichungen von den technischen Mindestkriterien sowie stichprobenartig der Passung zum Ausstattungsplan des Medienkonzeptes der jeweiligen Schule.

Sowohl in den genannten Landesprogrammen als auch in der Förderung schulischer Maßnahmen im DigitalPakt Schule wird der vorzeitige Maßnahmebeginn abweichend von Nr. 1.3 zu Art. 44 Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) zum jeweils frühestmöglichen Zeitpunkt generell für alle Zuwendungsempfänger ohne gesondertes Genehmigungserfordernis zugelassen (vgl. Ziffer 6.3 Satz 1 Richtlinie Digitalbudget, Ziffer 6.3 Satz 1 Richtlinie iFU-Budget, Ziffer 4 Satz 2 dBIR). Für die Förderung spielt daher der Beginn der Investitionsmaßnahmen vor der Bewilligung keine Rolle, sofern dieser ab dem 01.03.2018 (Landesprogramme) bzw. ab dem 17.05.2019 (DigitalPakt Schule) erfolgt ist. Informationen darüber, wie viele Zuwendungsempfänger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, liegen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus nicht vor und können in der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur gesetzten Frist nicht bei den mit dem Vollzug der Förderprogramme beauftragten Bezirksregierungen erhoben werden.

28. Abgeordnete
Anne Franke
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung im Zusammenhang mit der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus angekündigten Mehrarbeit für Grund-, Mittel und Förderschullehrer, wie viele Lehrkräfte sind im Landkreis Starnberg von den Maßnahmen betroffen (bitte einzeln auflisten: Aufstockung aus Teilzeit, abgelehnte Anträge auf vorzeitigen Ruhestand und Sabbatjahr), wie viele zusätzliche Lehrerstunden werden durch diese Maßnahmen generiert und welche Reaktionen gibt es seitens der Betroffenen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei keiner der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus angekündigten Maßnahmen um „Mehrarbeit“ im Sinne des Gesetzes (Art. 87 Abs. 2 Bayerisches Beamten-gesetz) handelt. Soweit damit das Arbeitszeitkonto für Grundschullehrkräfte gemeint ist, so handelt es sich um eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit, die vollumfänglich ausgeglichen wird.

Entsprechende Anträge auf die angefragten Maßnahmen liegen nur in wenigen Einzelfällen schon bei Staatlichem Schulumt oder Regierung vor. Die internen Fristen für Anträge auf Teilzeit laufen derzeit noch.

Verbescheidungen (Ablehnungen) sind im Regelfall ebenfalls noch nicht erfolgt.

Eine Bilanz der im Schulumtsbezirk einsetzbaren Lehrerstunden kann erst im Rahmen der Unterrichtsversorgung für das Schuljahr 2020/2021 gezogen werden, da erst dann alle erfolgten Einstellungen, Versetzungen, Abordnungen, Beurlaubungen etc. verrechnet werden können.

Zudem würde die Benennung konkreter Zahlen bei den Teilzeitgewinnen voraussetzen, dass in jedem Einzelfall bekannt ist, welches Teilzeitmaß eine Lehrkraft tatsächlich gewünscht hätte.

Konkrete Reaktionen aus dem Landkreis Starnberg auf die Maßnahmen, die über mediale Berichterstattung hinausgehen, sind im Staatsministerium nicht bekannt.

29. Abgeordneter
Thomas Gehring
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ist geplant, dass Privatschulen für geduldete Lehrerinnen und Lehrer (Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger im 1. Jahr, die sich in der Bewährungsfeststellungsphase befinden) ab dem Schuljahr 2020/2021 keine Personalkostenzuschüsse mehr erhalten und wenn ja, mit welcher Begründung erhalten sie diese Zuschüsse nicht und welche Möglichkeit gibt es für die Privatschulen diesen finanziellen Verlust auszugleichen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Thematik hat aufgrund der unterschiedlichen Finanzierungssystematik nur für die beruflichen Schulen Relevanz. Bei den allgemeinbildenden privaten Schulen (ausgenommen Förderschulen) erfolgt die Bezuschussung des Personalaufwands grundsätzlich pauschal auf der Basis der Schülerzahlen; die Qualifikation der Lehrkräfte ist daher im Rahmen des Förderverfahrens nicht zu prüfen.

Nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 18 Abs. 1 Satz 5 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) liegen der Berechnung des Betriebszuschusses bei beruflichen Privatschulen diejenigen Unterrichtsstunden zu Grunde, die von Lehrkräften erteilt werden, die für die betreffende berufliche Schulart voll ausgebildet sind bzw. eine schulaufsichtliche Unterrichtsgenehmigung haben (Art. 94 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen). Das Verwaltungsgericht Regensburg hat hieraus in einem Urteil gefolgert, dass Schulträger dieser Schulen insoweit keinen Anspruch auf Betriebszuschuss hätten, als Unterricht durch schulaufsichtlich lediglich geduldetes Lehrpersonal erteilt würde. Da zumindest mittelfristig der Unterrichtsbetrieb an vielen privaten beruflichen Schulen darauf angewiesen bleibt, dass auch lediglich geduldete Lehrkräfte zum Einsatz kommen, berücksichtigen die Schulaufsichtsbehörden trotz des Regensburger Urteils bei der Bemessung des Betriebszuschusses vorläufig auch den nur von geduldeten Lehrkräften gehaltenen Unterricht.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus prüft derzeit Optionen, wie die Refinanzierung von Unterrichtsstunden geduldeter Lehrkräfte an privaten beruflichen Schulen für diese Schulträger dauerhaft rechtssicher ausgestaltet werden kann.

30. Abgeordnete
**Christina
Haubrich**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrkräfte sind abgeordnet für die Wahrnehmung von Aufgaben in verschiedenen Gremien und Institutionen wie z. B. ISB, ASV, Lehrerakademie, wie viele Zeitstunden müssen die Lehrkräfte dafür aufwenden und wie viele Lehrkräfte haben wie viele Anrechnungsstunden für externe Tätigkeiten, die nichts mit Grund- und Mittelschulunterricht zu tun haben, welche nicht zwangsweise von Lehrkräften übernommen werden müssten?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Lehrkräfte an Grund-, Mittel- und Förderschulen nehmen – wie Lehrkräfte der übrigen Schularten auch – z. T. neben dem Unterricht auch weitere Aufgaben wahr, wie zum Beispiel die Mitarbeit in Lehrplankommissionen und Arbeitskreisen, die Konzeptentwicklung für die pädagogische Arbeit an Gedenkstätten, die Umsetzung von Modellversuchen etc. Dafür werden für jeden Einzelfall entsprechende Anrechnungsstunden zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der (Teil-)Abordnung an andere Dienststellen, wie etwa an Universitäten (hier z. B. zur Verstärkung des Praxisbezugs), an das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB), an die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen (ALP), an die Staatsinstitute für die Ausbildung von Fachlehrern bzw. Förderlehrern etc.

(Teil-)Abordnungen werden im Wesentlichen aus zwei Gründen ausgesprochen: Ein Grund ist eine geplante Stellenbesetzung zum Beispiel am ISB oder der ALP, für die im Rahmen der Probezeit ein bereits ausgewählter Bewerber zunächst abgeordnet und nach Bewährung an seine neue Dienststelle versetzt wird. Ein zweiter Grund ist eine von Beginn an zeitlich befristet angelegte außerunterrichtliche Aufgabe, die mit einer zeitlich befristet abgeordneten Lehrkraft umgesetzt wird. Die Lehrkraft kehrt nach Abschluss der Tätigkeit wieder an die Schule zurück.

Alle im Rahmen einer (Teil-)Abordnung von Lehrkräften wahrgenommenen Aufgaben haben einen schulischen oder unterrichtlichen Bezug und dienen in der Regel der Qualitätssicherung und/oder der Implementierung schulpolitischer Erfordernisse an den Schulen und in den Lehrerkollegien.

Im Rahmen des Verfahrens „Amtliche Schuldaten“ werden für Lehrkräfte der **Grund sowie Mittelschulen** seit der Umstellung des Erhebungsverfahrens zum Schuljahr 2017/2018 zwar Informationen zu Abordnungen von Lehrkräften erhoben, zu diesen müssten jedoch noch umfangreiche Plausibilisierungsarbeiten erfolgen, die in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum vorgesehenen Frist nicht leistbar sind. Im alten Erhebungsverfahren, mit dem die Daten zu den Lehrkräften der **Förderzentren** übermittelt werden, sind Informationen über Abordnungen nur teilweise vorgesehen, sodass die erbetene Abbildung der realen Situation bislang nicht möglich ist.

Mit der Umstellung des Erhebungsverfahrens wird diese prinzipiell leistbar sein.

Da jede (Teil-)Abordnung auf der Basis eines kultusministeriellen Schreibens erfolgt, sind die Tatbestände, für die abgeordnet wird, sowie die abgeordneten Lehrkräfte mit den jeweiligen Abordnungsumfängen bekannt.

So sind im Schuljahr 2019/2020 knapp 5 000 Lehrerstunden aus dem Grund-, Mittel und Fachlehrerbereich für Abordnungen eingesetzt. Die Stunden werden beispielsweise für den Ausbau des Lehramts Grundschule an den Universitäten wie auch zur Verstärkung des Praxisbezugs und zur wissenschaftlichen Qualifikation (Promotion, Habilitation) eingesetzt, sie dienen der fachlichen und unterrichtspraktischen Expertise am ISB, um dort entsprechende Unterstützungssysteme für Themenfelder wie Inklusion, Deutsch als Zweitsprache, Umgang mit Dyskalkulie etc. inhaltlich auszugestalten. Darüber hinaus werden sie eingesetzt bei der praxisbezogenen Ausbildung von Fachlehrern bzw. Förderlehrern an den Abteilungen der Staatsinstitute. Alle genannten Aufgabenbereiche sind zwingend von Lehrkräften bzw. Personen mit entsprechender Lehramtsbefähigung auszugestalten. Abordnungsgründe ohne schulischen oder unterrichtlichen Bezug liegen nicht vor.

31. Abgeordnete
**Annette
Karl**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, gibt es für den Bau oder die Sanierung von Sportstätten, die auch von Schulen genutzt werden und aufgrund zurückgegangener Schülerzahlen flächenmäßig zu groß wären, weitere Förderprogramme des Freistaates Bayern, wenn die betreffende Gemeinde in einem RmbH-Landkreis liegt oder greift generell nur die bestehende Förderung im Rahmen der Schulbauverordnung?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter Einbeziehung von Beiträgen des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr sowie des Staatsministeriums für Finanzen und für Heimat

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (sog. Sportförderrichtlinien) beschränken sich ausschließlich auf die Förderung des vereinseigenen Sportstättenbaus. Es bestehen daneben keine weiteren Förderprogramme. Seit dem Doppelhaushalt 2019/2020 werden für den Sportstättenbau in strukturschwachen Regionen zusätzlich 10 Mio. Euro durch den Landtag zur Verfügung gestellt. Die Fördermittel werden über unterschiedliche Fördersätze an die Vereine ausgereicht. Dabei orientiert sich der Fördersatz insbesondere an der durchschnittlichen Steuerkraft der Gemeinde in den letzten zehn Jahren, in der der Verein seinen Sitz hat (weitere fünf Prozent der Förderung hängen auch von der Lage in einem RmbH ab). Gleichwohl wird ausschließlich der vereinseigene Sportstättenbau auf der Basis der vorhandenen Sportförderrichtlinien gefördert.

Der Vollzug der Förderung des Baus oder der Sanierung schulisch bedarfsnotwendiger Sportstätten erfolgt im Rahmen der kommunalen Hochbauförderung nach Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG). Gemäß Anlage 8 Schulbauverordnung (SchulbauV) können Baumaßnahmen an Schulsportstätten bzw. Außensportanlagen grundsätzlich nach Art. 10 BayFAG gefördert werden, wenn für diese ein schulischer Bedarf von mindestens acht Sportklassen nachgewiesen wird.

Zugunsten kleinerer Schulstandorte sieht Nr. 8.2.1.2 der Zuweisungsrichtlinie FAZR die Möglichkeit einer Förderung auch bei Unterschreiten der nach der SchulbauV erforderlichen Mindestklassenzahl von acht Sportklassen vor. Der Förderung wird dabei der Kostenrichtwert für eine Kleinsporthalle bzw. kleinere Außensportanlage zugrunde gelegt. Kommunen, die rückläufige Schülerzahlen aufweisen und im Bestand sanierungsbedürftige Schulsportstätten haben, die von der Größe her über den aktuell schulischen Bedarf hinausgehen, können zudem im Rahmen der erweiterten Bestandsschutzregelung unterstützt werden. Sofern ein schulaufsichtlicher Bedarf grundsätzlich festgestellt ist, können bei der Förderung von Generalsanierungen im Rahmen des Bestandsschutzes auch Flächen zugrunde gelegt werden, die über den aktuellen schulischen Bedarf hinausgehen. Bei aktuell mindestens fünf Sportklassen kann die Förderung im Umfang der ursprünglich geförderten Neuerrich-

tung erfolgen, sofern diese Flächen ursprünglich mit Landesmitteln gefördert wurden.

Im Einzelfall kann auch eine Förderung im Rahmen des Investitionspakts „Soziale Integration im Quartier“ in Frage kommen. Hier wird die bauliche Sanierung und der Ausbau von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts unterstützt. Zu den geförderten Einrichtungen zählen dabei neben Bürgerhäusern, Stadtteilzentren und öffentlichen Bildungseinrichtungen grundsätzlich auch Sportanlagen. Die Nutzung der Sportstätten durch Schulen, zurückgehende Schülerzahlen, oder die Lage in einem Raum mit besonderem Handlungsbedarf stellen dabei kein Entscheidungskriterium für die Förderung dar.

32. Abgeordnete
**Eva
Lettenbauer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Im Kontext dessen, dass in vielen sozialen Berufen und Studienerrichtungen immer noch ein hoher Frauenanteil vorliegt und in den sogenannten MINT-Studiengängen oftmals deutlich mehr Männer studieren, frage ich die Staatsregierung, durch welche konkreten Maßnahmen ist die Berufsberatung an bayerischen Schulen für Schülerinnen und Schüler geschlechtergerecht und individuell ausgestaltet, wird in den Beratungen gleichermaßen explizit auf die MINT-Berufe verwiesen und was unternimmt die Staatsregierung, um auch bei den Lehrerinnen und Lehrern sowie bei Erzieherinnen und Erziehern in diesem Kontext einen geschlechtergerechten Umgang im Unterricht und während der Betreuung zu gewährleisten?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die in der Anfrage genannte Berufsberatung ist gesetzliche Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit (BA). Im Rahmen der verbindlichen Bildungs- und Erziehungsaufgabe Berufliche Orientierung vermitteln die Schulen Berufswahlkompetenz. Dabei arbeiten sie eng mit den Berufsberatern der BA zusammen.

Individualisierung, Differenzierung sowie geschlechtersensibles Handeln sind allgemeine pädagogische Grundsätze, die auch im Rahmen der Beruflichen Orientierung an den Schulen eine zentrale Rolle spielen und von den Lehrkräften umgesetzt werden. In der Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern wird eine berufsweltnahe und praxisorientierte Berufliche Orientierung gestaltet.

Allgemeine Aspekte der Beruflichen Orientierung

- Berufliche Orientierung ist als fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel im LehrplanPLUS verankert und damit Aufgabe aller Lehrkräfte in allen Fächern.
- Berufliche Orientierung wird an bayerischen Schulen ergebnisoffen, talent- und interessenorientiert, arbeitsmarktbezogen, aber nicht auf einen bestimmten Bildungsweg bzw. Beruf hin durchgeführt.
- Ziel ist es, die Berufswahlkompetenz jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers zu fördern. Hierzu erkunden die Schülerinnen und Schüler u. a. durch verschiedene praxisorientierte Maßnahmen ein möglichst breites Spektrum an Berufsfeldern. Maßnahmen hierzu sind z. B. Betriebskundungen, Praktika oder Berufsinformationstage und -messen.

Zusammenarbeit mit der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit:

Ein wichtiger Partner der Schulen sind die Berufsberater der örtlichen Agenturen für Arbeit, die den Schülerinnen und Schülern in Zusammenarbeit mit den Beratungslehrkräften eine individuelle Berufsberatung anbieten können. Grundlage der Zusammenarbeit ist die überarbeitete „Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung in Bayern“, welche von den beteiligten Partnern am 29.11.2019 unterzeichnet wurde.

Die Partner verpflichten sich in der Vereinbarung u. a. zu folgendem Grundsatz: „Berufliche Orientierung bereitet junge Menschen auf die Notwendigkeit des lebenslangen Lernens vor und befähigt sie, Berufswahl als einen kontinuierlichen

Prozess zu verstehen. Sie soll geschlechtsspezifische Rollenvorstellungen sowie Klischeezuschreibungen abbauen und das individuelle Berufswahlspektrum erweitern.“

Die o. g. Rahmenvereinbarung wurde mit KMBek vom 18.12.2019 (BayMBl. 2020 Nr. 26 vom 22.01.2020) bekannt gegeben und ist für alle Lehrkräfte bindend.

Ausgewählte weitere Initiativen

Girls' und Boys' Day:

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) unterstützt den „Girls' Day – Mädchen-Zukunftstag“ bzw. den seit 2011 ebenfalls am gleichen Tag stattfindenden „Boys' Day – Jungen-Zukunftstag“ und empfiehlt den Schulen die Ermöglichung der Teilnahme von Schülerinnen bzw. Schülern ab der Jahrgangsstufe 5. Die Aktionstage haben das Ziel, Schülerinnen und Schülern vor dem Hintergrund eines nach wie vor relativ stark vom Geschlecht abhängigen Berufswahlverhaltens Einblicke in Berufsfelder zu bieten, die sie bei ihrer Berufsorientierung eher selten in Betracht ziehen. Hierzu laden Unternehmen, Betriebe und Bildungs- und Forschungseinrichtungen u. a. mit technisch-naturwissenschaftlichem Schwerpunkt Mädchen, solche mit u. a. pädagogischem, sozialem oder sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt Buben zu einem Besuch ihrer Arbeitsstätten ein. Mädchen soll auf diese Weise jenseits typischer „Frauenberufe“, Buben jenseits typischer „Männerberufe“ bzw. – darüberhinausgehend – typischer „Männerbiographien“ ein verbreitetes Spektrum möglicher Berufsfelder vor Augen geführt werden, um sie so zu befähigen, ihre Berufsmöglichkeiten voll auszuschöpfen.

MINT-Förderung in der Region – MINT-Regionen Bayern:

Das seit 2017 unter der Federführung des StMUK laufende Förderprogramm unterstützt Maßnahmen der MINT-Bildung und trägt dabei u. a. auch zu einer stärkeren Förderung von Mädchen in MINT-Fächern bei. Diese Förderung ist eine wichtige Grundlage für eine mögliche spätere Berufswahl in diesem Bereich.

Bayernweite MINT-Woche:

Die Partner in der „Allianz für starke Berufsbildung in Bayern“ führten vom 14. bis 20.10.2019 die bayernweite Woche der Aus- und Weiterbildung erstmals mit dem Themenschwerpunkt MINT-Berufe durch. In dieser Woche fanden bayernweit Aktionen für Jugendliche, Eltern und Lehrkräfte wie beispielsweise Tage der offenen Tür in Unternehmen und Berufsschulen, Bewerber-Trainings, Informationsveranstaltungen usw. rund um das Thema MINT-Berufe statt. Diese vom StMUK umfassend unterstützte Aktion wurde von den Schulen intensiv im Rahmen der Beruflichen Orientierung genutzt.

Lehrkräftefortbildung

Das regelmäßig für zwei Jahre erarbeitete Schwerpunktprogramm des StMUK für die Lehrerfortbildung, das als Orientierungsrahmen die Themen beschreibt, die in der Staatlichen Lehrerfortbildung auf allen Ebenen (zentral im Bereich der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen, regional im Bereich der Ministerialbeauftragten und Regierungen), sowie lokal (im Bereich der Staatlichen Schulämter) bevorzugt zu berücksichtigen sind, weist in seiner aktuell gültigen Fassung dem Themenfeld „Berufliche Orientierung“ unter dem Schwerpunkt „Persönlichkeitsentwicklung und soziales Lernen“ – unabhängig von konkreten Fächern oder Jahrgangsstufen – schulartübergreifend hohen Stellenwert zu.

Die ALP betreibt ein Portal zu geschlechter- und gendersensiblen Handeln im Schulalltag (<https://gendersensibel-unterrachten.alp.dillingen.de/>). Über dieses Portal werden Lehrkräften u. a. konkrete Materialien zu geschlechtersensibler Beruflicher Orientierung zur Verfügung gestellt. Das Portal begleitend werden Fortbildungsangebote in Form von Online-Selbstlernkursen angeboten.

Betreuung durch Erzieherinnen und Erzieher:

Schulische Ganztagsangebote sind schulische Veranstaltungen gemäß Art. 30 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG). Die für den sonstigen Schulbetrieb gültigen Vorgaben – etwa im BayEUG oder der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) – kommen somit auch im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote zum Tragen. Gesonderte Vorgaben zum geschlechtergerechten Umgang nur im Bereich der Ganztagsangebote wurden daher nicht erlassen.

Fazit: Verschiedene Einflussfaktoren auf die Berufswahl

Eine Vielzahl an Studien und Befragungen belegt, dass der komplexe Prozess der Berufswahl junger Menschen insbesondere von den Vorstellungen und Erwartungen der Eltern und der jeweiligen Peer-Group beeinflusst wird. Die Wirksamkeit der umfangreichen Maßnahmen der Schulen und ihrer Partner muss daher immer vor diesem Hintergrund sowie unter Einbeziehung der vorherrschenden gesellschaftlichen Rollenbilder betrachtet werden.

33. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayer** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, für welche Schularten gibt es die Möglichkeit, das Referendariat in Teilzeit zu absolvieren, für welche Schulart ist ein Teilzeitreferendariat geplant und an welche Voraussetzungen ist sie geknüpft?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

1) Allgemeines

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus ein großes Anliegen.

Mit Blick auf die besonderen Herausforderungen von Müttern und Vätern im Referendariat wird – je nach Schulart – den Referendarinnen und Referendaren im Einsatzjahr seit dem Schuljahr 2018/2019 bzw. 2019/2020 ein familienfreundlicher Vorbereitungsdienst ermöglicht. Dabei können Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, bei Vorliegen familienpolitischer Gründe im Sinne des Art. 89 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (Betreuung bzw. Pflege eines minderjährigen Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen), die Stundenzahl des eigenverantwortlichen Unterrichts auf Antrag von 17 Stunden auf zehn Stunden verringern. Voraussetzung ist, dass die Bedarfslage an der entsprechenden Schulart dies zulässt und die Anforderungen an die Ausbildung dem nicht entgegenstehen. Um die Qualität der Ausbildung der angehenden Lehrkräfte zu erhalten, ist die Reduzierung auf den eigenverantwortlichen Unterricht beschränkt.

2.) Schularten

2.1 Grund- und Mittelschulen, Förderschulen

Im Bereich der Grund-, Mittel- und Förderschulen kann ein Teilzeitreferendariat nicht angeboten werden: hier sprechen zum einen dienstliche Belange einer Reduzierung des Unterrichtseinsatzes entgegen, da die Unterrichtsversorgung ansonsten nicht mehr gesichert werden könnte. Zum anderen spricht das an diesen Schularten geltende Klasselehrerprinzip dagegen. Dessen Erprobung ist ein unverzichtbares Element der Ausbildung, das mit allen übrigen Ausbildungsbestandteilen unmittelbar verknüpft sein muss.

2.2 Realschulen

Im Bereich der Realschule findet der 1. Ausbildungsabschnitt (1. Jahr des Vorbereitungsdienstes) an der Seminarschule statt, der 2. Ausbildungsabschnitt (2. Jahr des Vorbereitungsdienstes) an der Einsatzschule. Der Eintritt in den Vorbereitungsdienst ist einmal pro Jahr im September möglich. Die Regelung für das familienfreundliche Referendariat konnte daher für Studienreferendarinnen und Studienreferendare des Lehramts Realschule erstmals mit dem Wechsel an eine Einsatzschule im September 2019 (Prüfungstermin 2020) zum Tragen kommen.

Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare des Prüfungstermins 2020 wurden im Laufe des Februar 2019 über die Möglichkeit informiert, den familienpolitisch bedingten Verzicht auf die Unterrichtsaushilfe gemäß § 19 der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen (ZALR) beantragen zu können. Bei entsprechender Genehmigung beschränkt sich das Deputat

im Einsatzjahr auf zehn Wochenstunden. Für den nachfolgenden Prüfungsjahrgang wird entsprechend verfahren.

2.3 Gymnasien

Im Bereich der Gymnasien findet der erste Ausbildungsabschnitt (erstes Halbjahr des Vorbereitungsdienstes) an der Seminarschule statt, im zweiten Ausbildungsabschnitt (zweites und drittes Halbjahr des Vorbereitungsdienstes) werden die Studienreferendarinnen und -referendare grundsätzlich einer anderen Schule (Einsatzschule) zugewiesen, im dritten Ausbildungsabschnitt (viertes Halbjahr des Vorbereitungsdienstes) schließen die Studienreferendarinnen und -referendare ihre Ausbildung an der Seminarschule ab. Das Einsatzjahr gliedert sich somit in zwei Halbjahre.

Das familienfreundliche Referendariat (Verzicht auf die Unterrichtsaushilfe gemäß § 21 der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien – ZALG) konnte erstmals im Schuljahr 2018/2019 von den Referendarinnen und Referendaren im ersten Teil des Einsatzjahres (zweites Halbjahr des Vorbereitungsdienstes) bzw. des zweiten Teils des Einsatzjahres (drittes Halbjahr des Vorbereitungsdienstes) in Anspruch genommen werden.

2.4 Berufliche Schulen

Im Bereich der beruflichen Schulen findet das erste Jahr des Vorbereitungsdienstes an Seminarschulen statt (erster Ausbildungsabschnitt), das zweite Jahr an Einsatzschulen (zweiter Ausbildungsabschnitt). Ein Beginn des Vorbereitungsdienstes ist jeweils zum Schuljahresbeginn und zum Halbjahr möglich. Die Referendarinnen und Referendare erteilen an der Einsatzschule zehn Wochenstunden eigenverantwortlichen oder zusammenhängenden Unterricht. Gemäß § 8 der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen (ZALBV) können Studienreferendarinnen und -referendare über zehn Wochenstunden hinaus zur Unterrichtsaushilfe herangezogen werden (bis zu 17 Wochenstunden), was in der Regel auch erfolgt.

Es ist jedoch möglich, dass auf die Erteilung des Unterrichtsauftrags bei Vorliegen familienpolitischer Gründe verzichtet wird. Die Klärung erfolgt dezentral vor Ort, zwischen Schulleitung und Studienreferendar/Studienreferendarin.

34. Abgeordnete
**Anna
Toman**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem es aufgrund von Altersverrentung aktuell im Stiftland-Gymnasium Tirschenreuth zu einem akuten Personalnotstand im Bereich der Schulleitung, der stellvertretenden Schulleitung sowie, ebenso bedingt durch Verrentung und zusätzlich langem Krankenstand, im Sekretariatsbereich kommt, frage ich die Staatsregierung, mit welchen konkreten Maßnahmen gedenkt sie dem akuten Personalmangel im Stiftland-Gymnasium Tirschenreuth im Bereich der Schulleitung, stellvertretenden Schulleitung und im Sekretariat entgegenzutreten, wann plant sie den veralteten Personalschlüssel aus dem Jahr 1987 zu reformieren, um ihn den heutigen qualitativ und quantitativ gestiegenen Anforderungen in der Schulverwaltung anzupassen und wie viele Mehrarbeitsstunden sind in den Sekretariaten der bayerischen Gymnasien zum Stichtag heute angelaufen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Am Stiftland-Gymnasium Tirschenreuth hat im Bereich der Schulleitung zum Halbjahr ein geordneter personeller Wechsel stattgefunden. Außerdem wird voraussichtlich bis zum Kalenderjahr 2021 ein momentan noch bestehender Stellenüberhang im Sekretariat abgebaut. Es gibt aber keinen Personalnotstand und auch keine unbesetzte Stelle im Bereich Schulleitung oder Schulsekretariat.

Zur Schulleitung im Einzelnen:

Die Schulleiterstelle und die Stellvertreterstelle wurden termingerecht zum Halbjahr neu besetzt, nachdem beide bisherigen Stelleninhaber zu diesem Termin in den Ruhestand getreten sind. Der neue Schulleiter kennt die Schule aus seiner früheren Tätigkeit an der Schule als Lehrkraft und verfügt zudem schon über Erfahrungen mit der Leitung einer Schule als Schulleiter der Spätberufenschule Fockefeld. Der neue Stellvertreter war auch bisher schon an der Schule als Lehrkraft tätig und kennt die Schule ebenfalls. Zudem ist auch die Mitarbeiterstelle in der Schulleitung regulär besetzt. Alle Mitglieder der Schulleitung gehen regulär ihren Dienstaufgaben nach; ein Personalnotstand im Bereich der Schulleitung besteht nicht.

Zum Schulsekretariat:

Auch im Schulsekretariat gibt es nach objektiven Kriterien im Vergleich mit anderen Gymnasien keinen Personalnotstand.

Gemäß dem geltenden Stellenschlüssel besteht beim Stiftland-Gymnasium Tirschenreuth bei aktuell 640 Schülerinnen und Schülern ein Stellen-Soll im Sekretariat von 2,0 Verwaltungskräften. Noch im Herbst 2019 waren dort jedoch rechnerisch 2,8754 Stellen besetzt. Es bestand somit eine Überbesetzung von 0,8754 Stellen oder, in Stunden umgerechnet, von rd. 35 Stunden pro Woche. Allerdings war eine Verwaltungskraft, die rund 26 Stunden pro Woche arbeitet, längerfristig erkrankt. Diese Kraft wird die Schule zum 31.05.2020 verlassen. Auch ohne sie läge die Schule rechnerisch noch mit 0,226 Stellenanteilen, das sind 9 Stunden pro Woche, über der Soll-Besetzung. Trotzdem wurde mit Rücksicht auf die besondere Situation der Schule – gleichzeitiger Wechsel von Schulleitung und stell-

vertretender Schulleitung zum Halbjahr – als Vertretung zum 01.12.2019 eine Verwaltungskraft mit 0,5 Stellenanteilen eingestellt. Die Schule ist somit immer noch mit 0,726 Stellenanteilen – das sind 29,1 Wochenstunden – über dem Soll ausgestattet.

Der Stellenschlüssel aus dem Jahr 1987 gilt unverändert. Es erfolgten, anders als im Lehrerbereich, bei den Verwaltungsangestellten keine Stellenkürzungen entsprechend dem Rückgang der Schülerzahlen. Auch wurden Stelleneinzüge im Rahmen von Stelleneinzugsprogrammen, von denen fast alle Verwaltungsbereiche des Freistaates Bayern betroffen sind, im Bereich der Verwaltungsangestellten an den Gymnasien nicht vorgenommen.

35. Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, sind im Gesamtkonzept zur bayerischen Erinnerungskultur die finanziellen Aufwendungen für die Erinnerungsorte Obersalzberg und Nürnberg (Doku-Zentrum, Zeppelinfeld, Saal 600) mit inbegriffen, wie wird das Thema „Krankenmorde“ im Gesamtkonzept berücksichtigt und wie wird der Bildungsausschuss in dessen Umsetzung mit einbezogen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter Einbeziehung von Beiträgen des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, des Staatsministeriums für Justiz sowie des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Zunächst wird auf den Bericht der Staatsregierung über das Gesamtkonzept Erinnerungskultur in Bayern in der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Kultus vom 30.01.2020 verwiesen. In diesem Bericht wurden die in der Anfrage angesprochenen Sachverhalte bereits ausführlich dargelegt. Im Folgenden werden die in der Anfrage thematisierten Einzelaspekte des „Gesamtkonzepts Erinnerungskultur“ deshalb zusammenfassend erläutert.

a) Dokumentation Obersalzberg

Die Aufwendungen für die Dokumentation Obersalzberg sind im Gesamtkonzept inbegriffen. Die Dokumentation Obersalzberg wurde vom Freistaat Bayern in Auftrag gegeben, durch das Institut für Zeitgeschichte München-Berlin (IfZ) konzipiert und 1999 eröffnet. Träger der Dokumentation ist die Berchtesgadener Landesstiftung. Die wissenschaftliche und museumsfachliche Leitung liegt beim IfZ. Staatlicherseits wird die Dokumentation als Liegenschaft des Freistaates vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat betreut.

Am 11.06.2013 wurde eine umfassende Neugestaltung der Dokumentation Obersalzberg vom Kabinett beschlossen. Dazu gehören neben der baulichen Erweiterung der Ausstellung (inkl. der Schaffung eines barrierefreien Rundgangs durch die Bunkeranlage) auch die Neukonzeption der Ausstellung, die die Spezifik des „Täterortes“ Obersalzberg stärker betonen wird. Dabei soll auch das bisherige Ausstellungsgebäude zu einem Seminar- und Bildungszentrum für die museumspädagogische Arbeit des IfZ umgebaut werden. Die Neugestaltung wird allein mit Mitteln des Freistaates Bayern realisiert. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) hat eine Beteiligung des Bundes an der Finanzierung abgelehnt. Die Gesamtkosten der Neugestaltung haben sich seit Planungsbeginn erheblich erhöht (auf nunmehr 30,1 Mio. Euro). Diese Steigerung ist innerhalb der Staatsregierung und mit dem Haushaltsausschuss des Landtags abgestimmt.

b) Erinnerungsorte in Nürnberg

2001 eröffnete in Nürnberg das Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände, in dessen Zentrum die Darstellung der NS-Propaganda und ihrer Wirkung steht. Die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern zusammen mit der Bayerischen Landesstiftung und die Stadt Nürnberg mit dem Bezirk Mittelfranken übernahmen jeweils ein Drittel der Investitionskosten in Höhe von rund 9 Mio. Euro.

Zudem existiert auf Initiative der Stadt Nürnberg und des Oberlandesgerichts Nürnberg seit 2010 eine Dauerausstellung – das sog. Memorium Nürnberger Prozesse – zur Geschichte der Nürnberger Prozesse, dem internationalen Strafgericht gegen die NS-Hauptkriegsverbrecher. Auch hier haben neben einem Eigenanteil der Stadt Nürnberg Bund und Freistaat erhebliche Finanzierungsbeiträge geleistet:

Bezogen auf die seinerzeitigen Baumaßnahmen waren dies seitens des Bundes 2,10 Mio. Euro für den Bund, seitens des Freistaates Bayern 1,95 Mio. Euro und seitens der Stadt Nürnberg 0,70 Mio. Euro.

In beiden Einrichtungen plant die Stadt Nürnberg eine Erweiterung bzw. Ergänzung. Die laufende Sanierung und Erweiterung des Dokumentationszentrums soll bis 2023 abgeschlossen sein. Die Bauinvestitionen belaufen sich auf ca. 15 Mio. Euro und sind durch Zusagen des Bundes (50 Prozent), der Stadt und des Freistaats (jeweils 25 Prozent) gedeckt. Nicht enthalten sind darin die Kosten von rd. 7,4 Mio. Euro für die nach rund 20 Jahren erforderliche neue Dauerausstellung. Hierzu liegt ein Förderantrag an den Bund vor.

Für das Memorium Nürnberger Prozesse plant die Stadt eine Erweiterung und Überarbeitung der Dauerausstellung unter völliger Einbeziehung des bislang nur teilweise für die Ausstellung nutzbaren Saales 600, welcher der Stadt kostenlos zur Nutzung vom Freistaat überlassen wird. Nach Angaben des Staatsministeriums der Justiz (StMJ) werde zur Finanzierung der erweiterten und überarbeiteten Dauerausstellung im Memorium inklusive des Schwurgerichtssaals 600 (Gesamtkosten geschätzt 5,1 Mio. Euro einschließlich rd. 800.000 Euro für den Saal 600) beim Bund ein Antrag zur Kofinanzierung gestellt; eine 50 Prozent-Förderung scheinbar möglich. Zur Aufteilung der verbleibenden 2,55 Mio. Euro wurden bereits Gespräche zwischen der Stadt Nürnberg und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus aufgenommen. Für die Gestaltung des Schwurgerichtssaals liegt, so das StMJ, bereits eine Zuschusszusage des Freistaates bis maximal 362.500 Euro vor.

Für die Baumaßnahmen zur Umgestaltung des Ostbaus des Justizgebäudes hat das Staatliche Bauamt in einer Machbarkeitsstudie vom 15.01.2019 die Gesamtkosten des Umbaus grob auf 13,5 Mio. Euro geschätzt. Der von der Stadt Nürnberg für das Memorium zu tragende Kostenanteil beläuft sich danach auf ca. 8,5 Mio. Euro. Die Gesamtkosten für die Realisierung der Maßnahme belaufen sich auf ca. 29 Mio. Euro.

c) NS-Krankenmord

Das Gesamtkonzept berücksichtigt die Notwendigkeit der Erinnerung an den NS-Krankenmord. Die bayerischen Bezirke, die in der NS-Zeit für die seinerzeitigen Heil- und Pflegeanstalten zuständig waren und damit eine zentrale Rolle beim Vollzug des Krankenmords spielten, unterstützen gegenwärtig selbstverständlich, eigenständig und mit großem Engagement eine Vielzahl von Projekten zu den NS-Medizinverbrechen in den von ihnen größtenteils auch heute noch getragenen Einrichtungen (z. B. in Schwaben, in Niederbayern und in Oberbayern). Das StMI hat anlässlich des 80. Jahrestags der reichsweit ersten Deportationen Kranker eine Ausstellung zum „Gedenken an die Opfer des NS-„Euthanasie“-Programms“ in Zusammenarbeit mit der Gedenkinitiative für die „Euthanasie“-Opfer“ konzipiert. Diese Ausstellung wurde im Rahmen einer Gedenkveranstaltung am 18.01.2020 im Odeon des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration eröffnet und steht allen Bezirken und Regierungen seit Februar als „Wanderausstellung“ zur Verfügung.

Konkretes Beispiel ist das aktuelle „HuPfla-Projekt“ auf dem heutigen Gelände des Universitätsklinikums der Friedrich-Alexander-Universität in Erlangen. In der ehemaligen Heil- und Pflegeanstalt („HuPfla“) in Erlangen wurden zur Zeit des nationalsozialistischen Gewaltregimes über 900 psychisch kranke Menschen ermordet und rund 1 000 weitere von dort aus in Tötungsanstalten gebracht. Nach der Einigung zwischen Universitätsklinikum Erlangen und der Stadt Erlangen über den teilweisen Erhalt des Gebäudes als würdigen Erinnerungsort in einem viel frequentierten Raum unter Berücksichtigung der historischen Fakten wurde nun der Leiter der KZ-Gedenkstätte Flossenbürg, Herr Dr. Jörg-Ulrich Skriebeleit, mit der Erstellung eines Konzepts für einen Erinnerungsort beauftragt. Auf Grundlage dieses noch in der Erarbeitung befindlichen Konzepts kann dann über die Form und Gestaltung des Gedenkortes für die Opfer entschieden werden, sobald dieses vorliegt. Bereits fest steht, dass der Ort museal angelegt sein und umfassende Informationen bieten soll.

d) Einbindung des Ausschusses für Bildung und Kultus

Der Vollzug der im Gesamtkonzept dargelegten Maßnahmen ist Aufgabe der Exekutive sowie der Institutionen, die in eigener Zuständigkeit im Rahmen des Gesamtkonzepts tätig werden. Eine Befassung des Landtags, insbesondere des Ausschusses für Bildung und Kultus, mit den Themen des Gesamtkonzepts bleibt unbenommen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

36. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, anhand welcher fachlicher Kriterien die 50 KI-Professuren (KI = Künstliche Intelligenz), welche – im Rahmen der Hightech Agenda – in einem Wettbewerb vergeben werden, ausgewählt werden, ob bei Besetzung der Stellen eine geschlechterbezogene Quotenregelung Berücksichtigung findet und wann genau der KI-Wettbewerb im Jahr 2020 ausgeschrieben werden soll?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Entscheidung über die Vergabe der 50 Professuren im Rahmen des KI-Wettbewerbs erfolgt auf Grundlage eines wissenschaftsgeleiteten Verfahrens. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) hat hierfür eine hochkarätige Auswahlkommission mit 18 überwiegend außerbayerischen Expertinnen und Experten eingesetzt. Die „Expertenkommission KI-Wettbewerb Bayern 2020 (EK | KI.BY2020)“ wird geleitet von dem langjährigen Präsidenten der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und international erfahrenen Verfahrens- und Wettbewerbsexperten Prof. Dr. Peter Strohschneider. Die weiteren Mitglieder, darunter Vertreterinnen und Vertreter von Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie u. a. aus dem Fachbereich Kultur- und Geisteswissenschaften, sind Prof. Dr. Tamim Asfour (Karlsruhe), Prof. Dr. Wolf-Tilo Balke (Braunschweig), Prof. Dr.-Ing. Michael Botsch (Ingolstadt), Prof. Dr. Kerstin Bunte (Groningen), Prof. Dr.-Ing. Klaus Dietmayer (Ulm), Prof. Dr. Petra Gehring (Darmstadt), Prof. Dr. Iryna Gurevych (Darmstadt), Prof. Dr.-Ing. Sami Haddadin (München), Prof. Dr. Andreas Hotho (Würzburg), Prof. Dr. Zhaoping Li (Tübingen), Prof. Dr.-Ing. habil. Andreas Maier (Erlangen-Nürnberg), Prof. Dr.-Ing. Jean Meyer (Schweinfurt), Prof. Dr. Jan Peters (Darmstadt), Prof. Dr. Kerstin Marion Schill (Bremen), Prof. Dr. Thomas Seidl (München), Prof. Dr. Judith Simon (Hamburg) und Prof. Dr. Ralf Wörner (Esslingen).

Die Expertenkommission wird nach Eingang der Anträge der Hochschulen (Einreichungsfrist 28.02.2020) ihre Auswahlentscheidung auf der Grundlage mehrerer Gutachtersitzungen bis April 2020 treffen. Die Kommission wird sowohl empfehlen, welche Konzepte realisiert werden sollen, als auch, in welcher Reihenfolge dies bis zum Jahr 2023 geschehen soll. Mit den 50 KI-Professuren soll – ausgehend vom KI-Zentrum in München und den Knotenpunkten in Würzburg, Erlangen-Nürnberg und Ingolstadt mit den Schwerpunkten Intelligente Robotik, Data Science, Gesundheit und Mobilität – die KI-Forschung im ganzen Freistaat gezielt ausgebaut werden.

Die Hochschulen wurden über die von den Experten erarbeitete Förderbekanntmachung vom 23.12.2019 informiert. Dieser Förderbekanntmachung liegen folgende Prämissen zugrunde:

- Bereits vorhandene Kompetenzen am Standort Bayern sollen gezielt gestärkt werden.

- Thematische Lücken am Standort Bayern sollen geschlossen werden.
- Innovative Ansätze durch eine Kombination von Themengebieten sollen ggf. besonders gefördert werden.
- Eine zusätzliche Netzwerkbildung in der bayerischen Hochschullandschaft soll initiiert werden.
- Es soll ein Abgleich mit nationalen und internationalen Entwicklungen sowie Initiativen im KI-Bereich erfolgen.
- Als wesentlich wurde die Etablierung möglichst längerfristig tragfähiger und relevanter Forschungsgebiete angesehen.

Im weiteren Verfahren werden, neben der Qualität der Anträge, die Bildung von Netzwerken und die regionale Ausgewogenheit berücksichtigt.

Im Rahmen des Wettbewerbs werden anhand der eingereichten fachlichen Konzepte Professuren an die Hochschulen vergeben und keine Berufungen von konkreten Personen vorgenommen. Daher wurden keine geschlechterbezogenen Kriterien vorgegeben. Über die konkrete Besetzung entscheiden die Hochschulen im Rahmen eines Berufungsverfahrens.

37. Abgeordneter
Florian von Brunn
(SPD)
- Nachdem die Kinderklinik und die Kinderpoliklinik im Dr. von Haunerschen Kinderspital in München nach Medienberichten nicht nur, insbesondere z. B. in der Grippezeit, völlig überlastet sind sowie Fachpersonal fehlt, und gleichzeitig die Verlegung der gesamten Einrichtung nach Großhadern an einen Standort geplant ist, der fußläufig offenbar sehr weit von der U-Bahn entfernt ist, frage ich die Staatsregierung, bis wann sie in München für eine ausreichende Versorgung im Bereich von Kinderklinik bzw. Kinderpoliklinik sorgen wird, welche Pläne bezüglich des Umzugs existieren (bitte unter Angabe der Details wie genaue Lage, Zeitplan, mögliche Erweiterung etc.) und wie sie im Bereich der Münchner Innenstadt in Zukunft eine zentrale medizinische Versorgung von Kindern und Jugendlichen durch eine Kinderklinik und Kinderpoliklinik sicherstellen will?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst beantwortet die Anfrage in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wie folgt: Die Kinderklinik und Kinderpoliklinik im Dr. von Haunerschen Kinderspital des Klinikums der Ludwig-Maximilians-Universität München leisten einen hervorragenden Beitrag zur medizinischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen in München. Wie viele andere Kinderkliniken in der Bundesrepublik sind auch sie vom Pflegekräftemangel betroffen. Der Vorstand des Klinikums der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Freistaat sind auf vielfältige Weise bemüht, diesem Problem entgegenzutreten. Hierzu gehört neben der Akquise von Pflegekräften im Ausland auch die Verbesserung der Arbeitsbedingungen. So konnte im letzten Jahr eine deutlich verbesserte Vergütung von Pflegekräften im Rahmen des Tarifvertrages der Länder erreicht werden. Der Staatsregierung ist bewusst, dass die Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum eine der zentralen Maßnahmen ist, um qualifiziertes Pflegepersonal auch langfristig an das Klinikum zu binden. Derzeit bewirtschaftet das Klinikum über 1 600 Mitarbeiter-Apartments an den Standorten Großhadern und Innenstadt. Darüber hinaus plant das Klinikum die Bereitstellung weiterer Personalwohnungen.

Eine Verbesserung der Situation wird auch durch einen Neubau für die Kinderklinik und Poliklinik am Standort Großhadern erreicht werden („Das Neue Hauner“). Hier werden optimale Versorgungs- und Arbeitsbedingungen für Patienten und Personal geschaffen. Derzeit wird die HU-Bau für „Das Neue Hauner“ erstellt, die nach aktuellem Zeitplan im Sommer 2020 dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags zur Genehmigung vorgelegt werden soll. Mit einer Fertigstellung des Baus ist frühestens Ende 2026 zu rechnen. Im Zuge der Planungen für das Neue Hauner wurde berücksichtigt, dass das Neue Hauner von der U-Bahnlinie 6 auch fußläufig erreichbar bleibt. Daneben sind auf dem Campus ausreichend Parkmöglichkeiten vorhanden. Eine konkrete Umzugsplanung kann erst dann sinnvollerweise erstellt werden, wenn die Inbetriebnahme des „Neuen Hauner“ zeitlich feststeht.

Neben dem „Neuen Hauner“ bietet auch das Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München (MRI) eine Versorgung von kranken Kindern und Jugendlichen an. Seit 1970 besteht eine Kooperation zwischen dem MRI und der Kinderklinik Schwabing der Münchener Klinik GmbH (MüK) auf dem Gebiet der Kinder und Jugendmedizin.

Darüber hinaus wird die medizinische Versorgung von Kindern und Jugendlichen durch folgende Kliniken in München sichergestellt:

- München Klinik Harlaching
- Deutsches Herzzentrum
- kbo-Kinderzentrum München, Fachklinik für Sozialpädiatrie
- Klinikum Dritter Orden, Nymphenburg (inkl. Kinderchirurgie)

38. Abgeordnete
Susanne Kurz
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche und in jeweils welcher Höhe werden in den Haushaltsjahren 2015 bis 2020 Verbände, die im kulturellen Bereich aktiv sind, – ob Laien oder Profiverband – durch die Staatsregierung dauerhaft finanziell gefördert, bitte mit Angabe des jeweiligen Haushaltskapitels und der Titelnummer?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die beigefügten Übersichten enthalten die Verbandsförderungen des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in den Haushaltsjahren 2015 bis 2019; die Förderbeträge für das Haushaltsjahr 2020 liegen noch nicht vor.

Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Die Anlage 2 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Die Anlage 3 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Die Anlage 4 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Die Anlage 5 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

39. Abgeordneter
**Christoph
Maier**
(AfD)
- Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die fossilen Überreste des archäologischen Sensationsfundes aus der Pforzener Tongrube, genannt „Udo“, nach Baden-Württemberg verbracht wurden, frage ich die Staatsregierung, auf welcher Rechtsgrundlage die Verbringung erfolgte, welche Maßnahmen sie einleiten will, um die Funde zurück nach Bayern zu holen und wer Eigentümer der fossilen Überreste von Danuvius guggenmosi ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Eigentum am Fund „Udo“ richtet sich nach den zivilrechtlichen Regelungen über den Schatzfund bzw. die Verarbeitung. Wer auf dieser Grundlage der Eigentümer ist, entzieht sich der Kenntnis der Staatsregierung.

Die Grabungen wurden von der Universität Tübingen durchgeführt und die bisherigen Funde von „Udo“ an der wissenschaftlichen Sammlung der Universität Tübingen/Senckenberg inventarisiert. Sie sind damit in einer öffentlichen wissenschaftlichen Sammlung gesichert und für die Wissenschaft zugänglich.

Ein Erwerb der bisher ergrabenen für den Freistaat Bayern oder ähnlich gerichtete Maßnahmen sind daher aus wissenschaftlichen Gründen nicht notwendig. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst beabsichtigt, das Projekt zu begleiten, und wird zum Auftakt im Frühjahr einen Runden Tisch mit Vertretern aus Verwaltung, Wissenschaft sowie mit Entscheidungsträgern aus der Region koordinieren.

40. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten künstlerischen und rechtlichen Anforderungen wird die Vergabeausschreibung zur Orgel bzw. zu den Orgeln im neuen Konzerthaus im Münchner Werksviertel beinhalten (Größe, Klangcharakteristik, Kosten, Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, Bewerberinnen- und Bewerberkriterien, Laufzeit des Vertrags etc), wird in dem Verfahren eine international besetzte Expertenkommission eingesetzt (Teilnehmerinnen und Teilnehmer), für welche Säle im neuen Konzerthaus sind Orgeln vorgesehen (bitte Angabe der Begründung)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Für den Großen Saal des Konzerthauses München ist eine Orgel vorgesehen, die den Bedürfnissen einer modernen Konzerthaus-Orgel entspricht. Künstlerisch soll sie sowohl für Orgelkonzerte mit Orchester dienen als auch für Solokonzerte. Zeitlich soll sie das Repertoire symphonischer Musik seit der Mitte des 18. Jahrhunderts abdecken, sowohl als Begleitinstrument mit dem Ziel einer hohen Verschmelzungsfähigkeit mit dem Orchester, als auch als modernes Konzertinstrument für Solorepertoire einschließlich der Wiedergabe von Orchestertranskriptionen. Besonderes Gewicht wird auf die Farbskala der Moderne und die Ausdrucksformen zeitgenössischer Musik gelegt. Dazu gehört die Verbindung eines warmen Klangs mit einer breiten, differenzierten und auch extremen Farbskala. Für eine optimale Wirkung als Raumklanginstrument sollen nach Möglichkeit Werke bzw. Teilwerke der Orgel im Raum positioniert sein. In anderen Konzerthäusern hat sich eine Orgel auch als Instrument bewährt, das bei Führungen dazu dient, den Klang eines Konzertsaals auch außerhalb von Konzertterminen lebendig und unmittelbar erleben zu können.

Die genaue Registerzahl steht derzeit noch nicht fest. Im Raum- und Funktionsprogramm, das zwischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) und dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Juni 2018 abgestimmt wurde, sind 75 bis 90 Register vorgesehen. Das StMWK hat im Vorfeld einen Orgelbeirat eingesetzt, dem international tätige Organisten angehören, die über die Erfahrung mit Kirchenorgeln hinaus besondere Erfahrung in der Bespielung von Konzerthaus-Organen haben. Dem Orgelbeirat gehört weiterhin ein erfahrener Orgelbauer an, der die Orgelausschreibung auf Seiten des Bauherrn vorbereiten und begleiten soll, sich aber selbst nicht daran als Bewerber beteiligen wird. Der Orgelbeirat hat als Grundlage für den weiteren Planungsprozess eine Repertoireliste und eine vorläufige Disposition erarbeitet. Über die genaue Umsetzung der Empfehlungen muss im weiteren Planungsprozess im Rahmen der architektonischen und akustischen Gesamtkonzeption entschieden werden.

Der Bau einer Orgel beinhaltet einerseits die planerische Konzeption und andererseits eine Bauleistung. Hierfür gelten wie bei anderen Planungs- und Bauleistungen die regulären vergaberechtlichen Vorgaben. Sie ist wie alle anderen Bauleis-

tung beim Konzerthaus gemäß Vergaberecht grundsätzlich europaweit auszuschreiben.

Aufgrund der Komplexität und des künstlerischen Anspruchs an die Orgel sollte ein mehrstufiges Auswahlverfahren mit vorangegangenen europaweitem Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden, in dem geeignete Bieter ausgewählt und zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. Üblicherweise umfasst der vertragliche Umfang alle Leistungen von der Planung über Bau und Inbetriebnahme bis zur Übergabe der Orgel an den Nutzer. Kosten vergleichbarer Orgeln liegen in einer Größenordnung von ca. 2,5 bis 4 Mio. Euro.

Die künstlerische und technische Orgelplanung ist eng eingebettet in die architektonische und akustische Gestaltung des Saals. Es ist daher ein auch international besetztes Auswahlgremium unter Beteiligung des Orgelbeirats, einer technischen Beratung, dem Saalakustiker, dem Architekten sowie von Bauherrenvertretern vorgesehen. Dieses Gremium soll das Vergabeverfahren begleiten.

Außer im Großen Saal ist im Konzerthaus München keine weitere fest in den Raum integrierte Orgel geplant. Aufgrund der geringeren Raumvolumina und der hohen Bandbreite der Nutzungen einschließlich digitaler Formate ist hier bei Bedarf der Einsatz elektrischer bzw. mobiler Orgeln sinnvoller und wirtschaftlicher.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

41. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass die Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz (gemeinnützige) GmbH, an der der Freistaat Bayern beteiligt ist, jährliche Zuwendungen vom Freistaat Bayern erhält, welchen Zweck haben und hatten diese Zuwendungen an die seit 1963 in unterschiedlicher Rechtsform existierende Organisation und auf welche Höhe beliefen sich diese in den letzten drei Jahren (d. h. vor und nach der Änderung der Rechtsform)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Für jährliche Zuwendungen an die Münchner Sicherheitskonferenz sind im Epl. 06 in den Jahren 2018, 2019 und 2020 folgende Beträge veranschlagt:

2018: 167,0 Tsd. Euro

2019: 245,0 Tsd. Euro

2020: 245,0 Tsd. Euro

Begründung gemäß Haushaltsplan: Institutionelle Förderung im Bereich der Cyber Security des Cyber Security Summits der Münchner Sicherheitskonferenz GmbH. Die Förderung und finanzielle Unterstützung erfolgt vor allem zur Deckung von Personalkosten der Münchner Sicherheitskonferenz im Bereich IT-Sicherheit (analog zur Unterstützung der Münchner Sicherheitskonferenz durch den Bund, siehe BT-Dr. 18/3781).

42. Abgeordnete
**Tessa
Ganserer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob sie Kenntnis hat vom Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 21.01.2020 über die Verfahrensweise zur Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) zur Berücksichtigung von umweltbezogenen Aspekten bei der Wahl des Reismittels bei Dienstreisen und ob sie beabsichtigt eine inhaltlich gleiche Vollzugsanweisung an die Bayerischen Behörden und Dienststellen zur Anwendung des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) zu geben und bis wann eine solche Anweisung erfolgt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 21.01.2020 ist dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat bekannt. Bundesbedienstete können im Rahmen von Dienstreisen ab sofort auch dann die Bahn nutzen, wenn dadurch insgesamt höhere Reisekosten als bei Flugnutzung entstehen.

Der Ministerrat hat am 19.11.2019 ein bayerisches Maßnahmenpaket zum Klimaschutz beschlossen. Eine Maßnahme ist, dienstliche Flugreisen zu reduzieren und auf die Bahn umzulenken. Zur Umsetzung dieses Beschlusses wurde bereits eine der Bundesregelung entsprechende Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bayerischen Reisekostengesetz eingeleitet. Diese wird voraussichtlich zum 01.04.2020 in Kraft treten.

43. Abgeordneter
Tim Pargent
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kassen-Nachschauen im Freistaat Bayern seit dem 01.01.2018 bis heute durchgeführt wurden (bitte Anzahl pro Jahr angeben), wie viele dieser Kassennachschauen eine Außenprüfung nach sich zogen (bitte Anzahl pro Jahr angeben) und welche Sachverhalte dazu führen können, dass eine Kassennachschau eine Außenprüfung nach sich zieht?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Statistische Aufzeichnungen über die Durchführung von Kassen-Nachschauen werden entsprechend einer Bund-Länder-Vereinbarung bundeseinheitlich erst ab 2019 geführt. Im Jahr 2019 wurden in Bayern 1 394 Kassennachschauen durchgeführt. Eine anschließende Außenprüfung fand in 1 150 Fällen statt.

Der Großteil der stets unangekündigt durchgeführten Kassen-Nachschauen wurde bisher noch im Vorfeld bereits geplanter Außenprüfungen durchgeführt. Der Übergang zu einer Außenprüfung kommt z. B. dann in Betracht, wenn erhebliche Unregelmäßigkeiten bei der Kassenführung, unvollständige Kassenaufzeichnungen oder Abweichungen beim Kassenzustand festgestellt werden.

44. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Zu der im Magazin des Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverbands (BLLV) vom Januar 2020, Seite 17, veröffentlichten Einschätzung des Instandhaltungs- und Modernisierungsstaus an bayerischen Schulen auf 7 Mrd. Euro frage ich die Staatsregierung, wie schätzt sie diese Angabe ein, mit welcher Begründung kommt die Staatsregierung zu einer anderen Einschätzung, für den Fall, dass sie diese Einschätzung nicht teilt, und welche Pläne hat die Staatsregierung zum Abbau des von ihr festgestellten Sanierungsstaus?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Verantwortung für die Instandhaltung und Sanierung von öffentlichen Schulen obliegt den jeweiligen kommunalen Sachaufwandsträgern. Diese entscheiden selbst über Art und Umfang von Baumaßnahmen an ihren Schulgebäuden. Zu den von den Kommunen zukünftig geplanten Baumaßnahmen und dem hierfür bestehenden Investitionsbedarf liegen der Staatsregierung keine Angaben vor, da dies in der Planungshoheit der jeweiligen Kommune liegt.

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs unterstützt der Freistaat gleichwohl seine Kommunen u. a. bei der Durchführung von Baumaßnahmen an öffentlichen Schulen mit Zuweisungen nach Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG). Förderfähig sind in diesem Zusammenhang die zuweisungsfähigen Ausgaben für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie General- und Teilsanierungen.

In diesem Zusammenhang hat der Freistaat in den letzten Jahren eine ganze Reihe von Förderverbesserungen vorgenommen, um den Kommunen die Durchführung notwendiger Baumaßnahmen an Schulgebäuden spürbar zu erleichtern. So hilft u. a. das bereits 2014 beschlossene Reformpaket „Schulsanierungen“ den Kommunen, anstehende Generalsanierungen zeitnah und umfassend in Angriff zu nehmen. Generalsanierungen können in mehreren Bauabschnitten über einen längeren Zeitraum hinweg realisiert werden. Daneben sind auch Teilsanierungen, die ihrem Umfang nach einer Generalsanierung vergleichbar sind, in Form von Einzelmaßnahmen förderfähig. Zur Erleichterung der Generalsanierung von bestehenden Schulsportanlagen und Schulschwimmbädern, die über den aktuellen schulischen Bedarf hinausgehen, wurde eine erweiterte Bestandsschutzregelung eingeführt. Diese kommt vor allem Kommunen im ländlichen Raum zugute, die vom Schülerrückgang betroffen sind.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

45. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen sollen Teile des Eichamts München, das seine Aufgaben im Wesentlichen vor Ort zu erfüllen hat, nach Fürstenfeldbruck verlagert werden, inwiefern können die Aufgaben des Eichamts am neuen Standort besser erfüllt werden und wie hoch ist der Anteil der von der Verlagerung betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bereit sind, ihren Arbeitsplatz nach Fürstenfeldbruck zu verlagern?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Im Rahmen der Heimatstrategie „Regionalisierung von Verwaltung“ in Bayern wurde im Jahr 2015 von der Staatsregierung beschlossen, Behörden aus München in den ländlichen Raum zu verlagern, um diese zu stärken und die Landeshauptstadt zu entlasten. Hiervon ist auch die Bayerische Eich- und Beschussverwaltung betroffen, die in den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie fällt.

Das **Eich- und das Beschussamt München** sollen mit insgesamt 37 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach **Fürstenfeldbruck** verlagert werden. Das Eichamt München hat 27 Bedienstete und das Beschussamt München hat zehn Mitarbeiter. Von der Verlagerung ist bislang keiner der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betroffen, weil für die Verlagerung ein Neubau der entsprechenden Gebäude erforderlich ist.

Das Eich- und das Beschussamt München werden entsprechend der Entscheidung der Staatsregierung in einem **gemeinsamen Neubau** auf dem staatlichen Grundstück im Gewerbegebiet Hasenheide in Fürstenfeldbruck untergebracht. Ein Böllerbunker für den Wiederholungsbeschuss der Böllengeräte ist geplant, da Beschussmöglichkeiten im Freien sehr begrenzt sind. Die Machbarkeitsstudie ist abgeschlossen und die planungsrechtlichen Grundlagen mit der Stadt Fürstenfeldbruck geklärt. Die Zielsetzung einer Verlagerung des Eich- und Beschussamts München nach Fürstenfeldbruck bis 2025 kann voraussichtlich erreicht werden.

Das Eichamt München ist für die Landkreise Dachau, Fürstenfeldbruck, München-Land, Starnberg, Weilheim-Schongau, Garmisch-Partenkirchen, Bad-Tölz-Wolfratshausen, Miesbach und Stadt München zuständig und führt vor Ort die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen an Messgeräten durch.

Die Behördenverlagerung trägt zur Entlastung der Stadt München und zur Stärkung des ländlichen Raumes bei. Durch die Wahl Fürstenfeldbrucks als neuen Standort ist eine hervorragende Erreichbarkeit auch weiterhin gewährleistet.

46. Abgeordnete
Stefan Löw
(AfD)
Roland Magerl
(AfD)
- Vor dem Hintergrund von Medienberichten, wonach die Staatsregierung die Möglichkeit haben soll, gegen das Stromtrassenprojekt SuedOstLink gerichtlich vorgehen zu können (siehe <https://www.br.de/nachrichten/bayern/auch-der-landkreis-tirschenreuth-wehrt-sich-gegen-suedostlink,RoDE8w4>), fragen wir die Staatsregierung, welche rechtlichen Möglichkeiten stehen dem Freistaat zur Verfügung, um gegen den SuedOst-Link im aktuell geplanten Trassenverlauf gerichtlich vorzugehen, welche Gründe sprechen für die Einleitung der o. g. Möglichkeiten im Einzelnen und welche Gründe sprechen gegen die Einleitung der o. g. Möglichkeiten im Einzelnen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die in dem Medienbericht angesprochene Möglichkeit der Einleitung rechtlicher Schritte durch den Freistaat im jetzigen Stadium bezieht sich nicht auf Klagen. Gemäß § 15 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) sind Bundesfachplanungsentscheidungen gerichtlich nicht isoliert angreifbar. Der Rechtsweg kann vielmehr erst gegen den Planfeststellungsbeschluss beschritten werden. Im Fall einer Klage wird dann sowohl die Rechtmäßigkeit der Bundesfachplanungsentscheidung als auch die des Planfeststellungsbeschlusses gerichtlich kontrolliert. Für den SuedOstLink bedeutet dies, dass vor etwaigen Klagen das Planfeststellungsverfahren, in welchem der Trassenverlauf parzellenscharf bestimmt wird, abgeschlossen sein muss. Diese Verfahrensstufe hat mit der Einreichung erster Unterlagen durch den Übertragungsnetzbetreiber TenneT jedoch gerade erst begonnen.

Mit den rechtlichen Schritten dürfte vielmehr die sog. Ländereinwendung gemäß § 14 NABEG gemeint sein. Hierzu ist ein von einer Bundesfachplanungsentscheidung betroffenes Land innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung der Bundesfachplanungsentscheidung berechtigt. Zu diesen Einwendungen hat die Bundesnetzagentur dann Stellung zu nehmen.

Eine solche Einwendung hat das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie für den Freistaat für Abschnitt C des SuedOstLinks (Raum Hof – Raum Schwandorf) an die Bundesnetzagentur übermittelt. Gegenstand ist die Forderung nach einer stärkeren Auseinandersetzung der Bundesnetzagentur mit einer Trassenführung entlang der Bundesautobahn 93. Die Bundesfachplanungsentscheidung der Bundesnetzagentur für Abschnitt D (Raum Schwandorf – Netzverknüpfungspunkt Isar) ist erst am 14.02.2020 ergangen. Vor der Entscheidung über die Erhebung einer Ländereinwendung Bayerns muss die Bundesfachplanungsentscheidung eingehend geprüft werden.

47. Abgeordneter
Gerd Mannes
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Nennleistung an elektrischen Kraftwerkskapazitäten sind in jedem der Bezirke Bayerns Ende 2019 vorgehalten worden und für Oberbayern, insbesondere in den Landkreisen Altötting, Berchtesgadener Land, Ebersberg, Erding, München-Land, Rosenheim-Land, Stadt Rosenheim und welche Leistung an elektrischer Energie benötigen die in Oberbayern, insbesondere in den Landkreisen Altötting, Berchtesgadener Land, Ebersberg, Erding, München-Land, Rosenheim-Land, Stadt Rosenheim, befindlichen Haushalte pro Jahr und welche Leistung an elektrischer Energie benötigen die in Oberbayern, insbesondere in den Landkreisen Altötting, Berchtesgadener Land, Ebersberg, Erding, München-Land, Rosenheim-Land, Stadt Rosenheim, befindlichen gewerblichen und industriellen Kunden pro Jahr?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das Landesamt für Statistik (LfStat) erfasst im Rahmen der Erhebungen über die Stromerzeugung auch die Leistungen der Erzeugungsanlagen. Konventionelle Anlagen (thermische Kraftwerke, Wasserkraft) werden i. d. R. ab einer Leistung von einem Megawatt erfasst. Der aktuelle Datenstand ist 2018.

Die Stromerzeugung aus Wind und Solarenergie wird nach Netzgebieten erfasst (Einspeisung) und kann daher nicht scharf nach Regierungsbezirken differenziert werden. Hier kann hilfsweise auf Daten des Energie-Atlas Bayern zurückgegriffen werden. Wegen der Vielzahl an Einzeldaten und dem damit einhergehenden Aufwand bei der Datenpflege ist eine Auswertung hier jedoch nur für Ende 2017 möglich.

Werte zur zeitgleichen elektrischen Last liegen nicht vor.

in Megawatt	Nettonennleistung	Installierte Leistung	
	Konv. Kraftwerke (2018)	PV (2017)	Wind (2017)
Mittelfranken	1 174	1 208	540
Niederbayern	3 206	2 670	19
Oberbayern	5 668	2 460	218
Oberfranken	63	841	657
Oberpfalz	115	1 279	293
Schwaben	1 872	2 175	177
Unterfranken	517	1 178	566

48. Abgeordnete
Julika Sandt
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Unternehmen konkret mit Mitteln aus den, in einer Erklärung des Zukunftsforums Automobil am 25.11.2019 in Aussicht gestellten, 30 Mio. Euro gefördert werden, welche Maßnahmen bereits umgesetzt wurden und welche konkreten Weiterbildungen für Arbeitnehmer im Rahmen dieses Förderpakets angeboten werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Mit den in einer Gemeinsamen Erklärung der Partner zum Zukunftsforum Automobil am 25.11.2019 in Aussicht gestellten Maßnahmen sollen neben den großen Fahrzeugherstellern und Zulieferern insbesondere auch die kleinen und mittleren Unternehmen der Automobilbranche unterstützt werden. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt erst nach Finanzierungsbeschluss durch den Landtag im Rahmen der laufenden Haushaltsaufstellung. Die Qualifizierungsbedarfe in der Automobil- und Zuliefererindustrie sind unterschiedlich, weshalb im Rahmen der „Qualifizierungschance Automobil Bayern“ keine konkreten Weiterbildungen angeboten werden, sondern ein ganzes Maßnahmenbündel. Dieses umfasst den Einsatz der Instrumente des Qualifizierungschancengesetzes in enger Abstimmung mit der Regionaldirektion Bayern, die Förderung von Anpassungsqualifizierungen von Beschäftigten mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds und die Verstärkung des „Pakts für berufliche Weiterbildung 4.0“.

49. Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welchen Zeitplan verfolgt sie für die im Koalitionsvertrag bis 2020 angekündigte Evaluierung des Anbindegebots, in welchem Rahmen wird die Evaluation stattfinden (beteiligte Akteure usw.) und welche Vorhaben wurden seit der Lockerung des Anbindegebots genehmigt, die ohne die Lockerung nicht genehmigungsfähig gewesen wären (bitte nach Gemeinden auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die im Koalitionsvertrag bis 2020 angekündigte Evaluierung des Anbindegebotes ist bereits im Jahr 2019 erfolgt. Hierfür wurden sämtliche vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanungen, die im Zeitraum vom 01.09.2013 bis 30.06.2019 im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Baugesetzbuch (BauGB) bei den höheren Landesplanungsbehörden vorgelegt wurden, analysiert. Die Ergebnisse der Evaluation können auf den Internetseiten der Landesentwicklung unter <http://www.landesentwicklung-bayern.de/flaechenspar-offensive/evaluierung-des-anbindegebotes/> eingesehen werden.

Aufgrund der drei im Jahr 2018 eingeführten Ausnahmen vom Anbindegebot wurde sieben Bauleitplanungen nach Ausnahme für Gewerbe- und Industriegebiete an Verkehrsanschlussstellen (Gemeinden Odelzhausen, Obertaufkirchen, Iggenbach, Beratzhausen, St. Teublitz, Neusitz, Schnaittach), drei nach der Ausnahme für interkommunale Gewerbe- und Industriegebiete (Gemeinden Polling, Weilheim, Gestratz, Grünenbach) und vier nach der Ausnahme für überörtliche raumbedeutsame Freizeit und Touristikvorhaben (Gemeinden Zeilarn, Regenstauf, Steinberg am See, Sonderhofen) hinsichtlich des Anbindegebots landesplanerisch zugestimmt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

50. Abgeordneter
**Patrick
Friedl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Angesichts der erneuten Anforderung der EU-Kommission – auch gegenüber Bayern – die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen umzusetzen und der erneuten Mahnung, ausreichend detaillierte und quantifizierte Erhaltungsziele festzulegen sowie diesbezügliche Managementpläne zeitnah zu veröffentlichen, frage ich die Staatsregierung, bis wann alle Managementpläne (einschließlich detailliert und quantifiziert festzulegender Erhaltungsziele) für die Natura 2 000-Gebiete Bayerns vorliegen, wie viele Managementpläne noch nicht entsprechend fertiggestellt sind (bitte für jeden Regierungsbezirk einzeln angeben) und bis wann die bisher fertig gestellten Managementpläne gemäß den Vorgaben der EU-Kommission aktiv und systematisch an die Öffentlichkeit weitergeleitet werden, um dem eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren zu entgehen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Fertigstellung der Managementpläne für die 674 FFH-Gebiete ist bayernweit in den nächsten ca. drei Jahren vorgesehen, für die Vogelschutzgebiete danach. Je Regierungsbezirk sind folgende Anzahlen von FFH-Managementplänen noch nicht fertiggestellt:

Oberbayern 51, Niederbayern 10, Oberpfalz 21, Oberfranken 19, Mittelfranken 1, Unterfranken 25, Schwaben 23. Der Detaillierungsgrad von Erhaltungszielen ist Gegenstand eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik, dessen Ergebnis nicht vorgegriffen werden kann. Die Veröffentlichung der fertiggestellten Managementpläne ist für die nächsten Monate vorgesehen.

51. Abgeordneter
Christoph Skutella
(FDP)
- Vor dem Hintergrund der aktuellen Überarbeitung der Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien und der damit verbundenen geplanten Förderung für die Betriebskosten von Infozentren der Naturparke, frage ich die Staatsregierung, wann die Richtlinienfortschreibung abgeschlossen ist, ob auch bereits bestehende Infozentren der Naturparke die geplante Förderung erhalten können und wie die einzelnen Naturparke in den Prozess der Neuaufstellung der Richtlinie eingebunden werden bzw. wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Richtlinienänderung erfolgt auf der Grundlage des bestehenden Ministerratsbeschlusses vom 31.07.2019 zur Stärkung der Naturparke. Schwerpunktmäßig wird bei der Änderung der Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR) – neben der Umsetzung des Volksbegehrens – u. a. das Thema Konzeption, Errichtung und Betrieb von Naturparkzentren behandelt.

Die geplante Richtlinienänderung befindet sich derzeit kurz vor dem Verfahrensschritt „Ressortabstimmung“ mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) und dem Bayerischen Obersten Rechnungshof.

Bei der Förderung der Errichtung eines Naturparkzentrums können auch bestehende Naturpark-Infozentren miteinbezogen werden. Weitere Einzelheiten zur Förderung von Naturparkzentren werden in einem noch zu erstellenden Vollzugsschreiben näher geregelt.

Die einzelnen Naturparke wurden bei verschiedenen Veranstaltungen (Jahrestagung der Naturparke 2019, drei Workshops und einer Fachveranstaltung der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) jeweils mit den Naturparken) sehr intensiv in den Prozess der Neuaufstellung der Richtlinien eingebunden. Die nächste Dienstbesprechung LNPR 2020 ist für den 17.03.2020 bereits angesetzt.

Die geplante Richtlinienänderung LNPR 2020 soll – vorbehaltlich der Zustimmung des StMFH – zum 01.04.2020 in Kraft treten.

52. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Schadensmeldungen die der Saatkrähe angelastet werden, gab es von bayerischen Landwirtinnen bzw. Landwirten in den letzten fünf Jahren (Aufschlüsselung nach Jahr, Regierungsbezirken und Gemeinden oder Landkreisen), wie hoch ist jeweils die geltend gemachte Schadenshöhe und sind die Schäden von Fachbehörden, insbesondere aus der Landwirtschaftsverwaltung, begutachtet und bestätigt worden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zu quantifizierbaren, wirtschaftlich relevanten landwirtschaftlichen Schäden durch Saatkrähen liegt bisher nur eine konkret bezifferte Meldung aus Schwaben vor (Meldung für 2019: ca. 18.000 Euro inkl. 4.000 Euro für Schadensprävention). Eine Begutachtung des Schadensfalls durch eine Fachbehörde erfolgte nicht, da es keinen Anspruch auf staatliche Entschädigungen gibt.

Da das Thema „landwirtschaftliche Schäden durch Saatkrähen“ angesichts des weiter steigenden Saatkrähenbestandes und der landwirtschaftlichen Praxis im Biolandbau (Verzicht auf gebeiztes Saatgut) künftig möglicherweise eine größere Relevanz haben wird, soll die Thematik in den kommenden Jahren im Rahmen eines Modellprojekts vertieft untersucht und für die Praxis aufgearbeitet werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

53. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Hiermit frage ich die Staatsregierung, warum vermengt sie bei ihren Zielmarken für die Beschaffung in staatlichen (50 Prozent-Anteil bis 2025) und öffentlichen (50 Prozent-Anteil bis 2030) Kantinen bio und regional, statt jeweils eigene Zielmarken für beide Segmente zu setzen (wie z. B. Österreich: Regierungsprogramm sieht eine Bio-Quote 55 Prozent bis 2030 vor, gemeinsam mit 100 Prozent regionaler und saisonaler Beschaffung), warum führt die Staatsregierung keine feste Bioquote für Lebensmittel in staatlichen Kantinen ein und wie soll das Ziel von 30 Prozent Ökolandbau bis zum Jahr 2030 erreicht werden, wenn der Absatz über staatliche und öffentliche Gemeinschaftsverpflegung nicht konsequent forciert wird?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Um das Ziel zu erreichen, dass bis 2025 20 Prozent und bis 2030 mindestens 30 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche ökologisch bewirtschaftet werden, wurde das neue Landesprogramm BioRegio 2030 aufgelegt. Im Zuge dieses Programms werden Maßnahmen zur Unterstützung des Ökolandbaus in den fünf Bereichen Beratung, Bildung, Förderung, Forschung und Wissenstransfer sowie Vermarktung weiterentwickelt bzw. auf den Weg gebracht. Der Einsatz bioregionaler Lebensmittel in der Gemeinschaftsverpflegung ist dabei einer von mehreren Bausteinen, gleichwohl ein wichtiger. Auf diesem Weg die Nachfrage nach heimischen Bioprodukten zu steigern, ist eines unserer politischen Ziele – aber nicht das einzige.

Mit der Festlegung einer eigenen festen Bio-Quote allein ist dieses Ziel nicht zu erreichen, da die Herkunft hierbei völlig unbeachtet bleibt.

Mit dem Ministerratsbeschluss vom 13.01.2020, den Anteil regionaler oder ökologischer Lebensmittel in öffentlichen Kantinen festzulegen (50 Prozent-Anteil bis 2025 in allen staatlichen und 50 Prozent-Anteil bis 2030 in allen weiteren öffentlichen Kantinen), macht die Staatsregierung deutlich, dass sie nicht allein die ökologische Landwirtschaft, sondern ebenso eine weiterentwickelte bäuerlich-konventionelle Landwirtschaft fördern will. Bäuerliche Familien sollen in beiden Bewirtschaftungsformen gestärkt in die Zukunft geführt werden.

Das Potenzial in der Gemeinschaftsverpflegung ist mit täglich rund 1,8 Mio. Essen in Bayern immens und bietet Platz für regionale wie bioregionale Lebensmittel. Die Einrichtungen mit Gemeinschaftsverpflegung in Bayern sind sehr heterogen, auch die öffentlichen. Der aktuelle Bio- bzw. BioRegio-Anteil schwankt ebenso wie der Anteil bayerischer konventioneller Lebensmittel stark. Ziel ist es, beide Seiten abzuholen: Diejenigen, die bisher auf Bio gesetzt haben, aber die Regionalität unbeachtet ließen und diejenigen, die auf Regionalität setzen, aber auf Bio bisher weitgehend oder ganz verzichtet haben.

Parallel dazu muss sich der Markt auf der Angebotsseite entwickeln. So fehlen teilweise noch für die Großgastronomie taugliche Produkte bzw. Gebindegrößen.

Für den Erfolg sind individuelle Schritt- für Schritt- Lösungen notwendig. Diese sind wichtiger als starre Quoten. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat bereits begonnen, die notwendigen Prozesse auf Erzeuger- wie Nachfragerseite zu unterstützen und zu begleiten. Dazu gehören u. a. Coachings der Fachzentren Ernährung/Gemeinschaftsverpflegung.

Der Vergleich mit Österreich übersieht, dass im dortigen Regierungsprogramm z. B. offen bleibt, wie eine 100 Prozent regionale Beschaffung gelingen soll. Unabhängig von der Problematik der Vereinbarkeit mit dem EU-Vergaberecht stellt sich die Frage nach der Realisierbarkeit z. B. hinsichtlich der Lebensmittelauswahl bei einer Beschränkung auf Region und Saison.

54. Abgeordneter
Christian Hierneis
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele neue Stellen für die Herdenschutzberatung werden an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geschaffen, wie werden die Ämter fachlich in die Lage versetzt, dem zukünftigen Bedarf an Herdenschutzmaßnahmen und der damit zusammenhängenden fachlichen Beratung gerecht zu werden und welche weiteren Maßnahmen, Pläne oder gesetzlichen Regelungen etc. schweben Staatsministerin Michaela Kaniber vor, nachdem sie laut Medienberichten bei der letztjährigen Hauptalmbegehung sagte, dass der bayerische Aktionsplan Wolf nicht der Schlusspunkt sein kann und dass die von der Bundesregierung als Lex Wolf geplante Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nicht ausreicht?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Herdenschutzberatung wird von den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Rahmen ihrer Dienstaufgaben wahrgenommen. Dabei sind die Fachzentren Kleintierhaltung, Alm-/Alpwirtschaft, Rinderhaltung, Fleischrinder und Mutterkuhhaltung sowie Pferdehaltung als sogenannte „Multiplikatoren Herdenschutz“ mit speziellem Fachwissen benannt. Zusätzlich ist in jedem Amt ein sogenannter „Ansprechpartner Herdenschutz“ installiert.

Die Fachzentren für Kleintierhaltung und das Institut für Tierzucht der Landesanstalt für Landwirtschaft verfügen über ein umfangreiches Fachwissen zum Herdenschutz. Dieses geben sie in regelmäßigen Fortbildungsmaßnahmen an die Ansprechpartner Herdenschutz an den Ämtern weiter. So wurde z. B. im Herbst 2019 in Zusammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Lehranstalten in Triesdorf ein erstes Seminar für die Ansprechpartner Herdenschutz der Ämter durchgeführt. Außerdem sind Herdenschutzseminare in Kooperation mit dem österreichischen Herdenschutzzentrum in Planung.

1. Steuerung der Wolfspopulation:
Um perspektivisch den Wolfsbestand in Bayern besser regulieren zu können, muss die europarechtlich schon jetzt vorgesehene schadensunabhängige Entnahme von Wölfen auch in Deutschland möglich werden. Deshalb hat Bayern insb. im Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des BNatSchG, wie im Koalitionsvertrag des Bundes vorgesehen, die 1:1 Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) – vor allem des Art. 16 Abs. 1e FFH-RL – gefordert. Sollte diese Gesetzesänderung erfolgen, muss der Aktionsplan Wolf an die neuen Vorgaben angepasst werden.
Darüber hinaus sollte eine Absenkung des Schutzstatus auf EU-Ebene bereits jetzt im Blick behalten werden.

2. Schützbarkeit von Gebieten:
Die Schützbarkeit/Zäunbarkeit von Weideflächen soll nach dem Aktionsplan Wolf in Bayern bewertet werden.
Die dafür eingerichtete AG Weideschutzkommission macht große Fortschritte bei der Bewertung der Schützbarkeit der Weideflächen für die Modellregionen Grünten und Werdenfelser Land. Derzeit wird an der Festlegung der nicht zäunbaren Flächen in den Modellregionen gearbeitet. Darüber hinaus wird eine Verfahrensweise für ganz Bayern entwickelt.
3. Entnahme von auffälligen Wölfen:
Der Aktionsplan Wolf sieht vor, dass Wölfe ggf. bereits dann in nicht schützbaren Gebieten entnommen werden können, wenn sie sich wiederholt Nutztieren annähern oder Angriffsversuche unternehmen und dabei entsprechend der Vorgaben des BNatSchG die Verursachung von Schäden droht und eine Konditionierung auf Nutztiere nicht zu verhindern ist.

55. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem in den letzten Monaten in den Medien häufig über Mängel und Tierschutzverstöße auf tierhaltenden Betrieben, deren letzte Konsequenz oft die Auflösung des Tierbestands oder ein Tierhaltungsverbot ist, berichtet wurde, frage die Staatsregierung, welche Möglichkeiten den bayerischen Behörden – abgesehen von der Auflösung des Tierbestands oder der Verhängung eines Tierhaltungsverbots – zur Verfügung stehen, um Tierhaltern zu helfen, denen es aufgrund von Überforderung oder persönlichen Problemen nicht gelingt, ihre Tiere sachgemäß zu versorgen, welche Rolle dabei die bäuerliche Familienberatung oder die Bereitstellung von Betriebshelfern spielen und ob derlei Maßnahmen in der Vergangenheit ergriffen wurden, um Betriebsleiter zu unterstützen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es gibt vielfältige Gründe, wie z. B. Krankheit, Unfälle, Todesfälle, die dazu führen können, dass Tierhalter mit der ordnungsgemäßen Versorgung ihres Tierbestands überfordert sind. Landwirte in derartigen Notsituationen können dabei auf unterschiedliche Hilfsangebote zurückgreifen. Diese sind jedoch freiwillig und die Betroffenen müssen bereit sein, die Angebote auch anzunehmen.

In Betracht kommen dabei, neben Nachbarschaftshilfe, der Einsatz von Betriebshelfern des Landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgers sowie die Hilfsangebote der Bäuerlichen Familienberatung bei tiefergehenden sozialen, sozioökonomischen oder auch wirtschaftlichen Schwierigkeiten. In vielen Fällen wurden und werden Landwirtschaftsfamilien bzw. Tierhalter dadurch bereits erfolgreich unterstützt.

Selbstverständlich bieten auch die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten allen landwirtschaftlichen Betrieben jederzeit Beratung bei notwendigen Betriebsumstellungen oder zur strategischen Unternehmensentwicklung an. Bei Mängeln in der Betriebsorganisation muss jedoch ebenfalls die Bereitschaft vorhanden sein, Beratungsempfehlungen anzunehmen und auch langfristig umzusetzen, um zu für den jeweiligen Betrieb praktikablen Betriebsstrukturen zu kommen.

Unabhängig davon sind jedoch bei bekannt gewordenen und festgestellten Mängeln in der Tierhaltung oder bei Tierschutzverstößen die zuständigen Veterinärbehörden gefordert, entsprechend zu reagieren und tätig zu werden.

Die Ursachen für tierschutzrelevante Vorkommnisse auf tierhaltenden Betrieben sind sehr vielfältig, aber fast immer verhaltensabhängig. Daher ist es schwer, frühzeitig präventiv von außen einzugreifen. Letztlich ist das gesamte Umfeld eines Tierhalters gefordert, dazu beizutragen, dass es gar nicht erst zu tierschutzrelevanten Ereignissen auf einem landwirtschaftlichen Betrieb kommt.

56. Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, mit welchen Maßnahmen verfolgt sie das Ziel, den Ökolandbau-Anteil in der Oberpfalz bis 2025 auf 20 Prozent und bis 2030 auf 30 Prozent zu erhöhen, wie unterstützt sie konkret Produzentinnen und Produzenten, Vermarktungsstrukturen aufzubauen und wie hoch ist der Bio-Anteil bei der Vergabe von Aufträgen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Maßnahmen der Staatsregierung zur Steigerung des Öko-Anteils sind nicht nach Regierungsbezirken differenziert, sondern haben immer ganz Bayern im Blick.

Am 31.07.2019 wurde das neue Landesprogramm „BioRegio 2030“ von Frau Staatsministerin Michaela Kaniber im Ministerrat vorgestellt, mit dem das Ziel „30 Prozent Ökolandbau bis 2030“ erreicht werden soll. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) wurde mit der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zum Ausbau des Ökolandbaus in Bayern beauftragt. Mit der Umsetzung der Einzelmaßnahmen wurde bereits begonnen. U. a. wurden bereits im Frühjahr 2019 15 neue Öko-Modellregionen (ÖMR) ausgezeichnet, so dass in Bayern nun 27 dieser Gemeindebündnisse bestehen. In der Oberpfalz wurden zu den drei bereits bestehenden ÖMR (Neumarkt, Amberg-Sulzbach, Steinwald Allianz) drei weitere Regionen ernannt: ILE IKOM-Stiftland, Naturpark Oberpfälzer Wald, Region Regensburg. In den ÖMR wird u. a. auch der Aufbau von Vermarktungsstrukturen unterstützt.

Der Ausbau des Ökolandbaus in Bayern kann nur gelingen, wenn parallel zum wachsenden Angebot auch die Nachfrage nach ökologischen Produkten aus Bayern gesteigert wird. Die Gemeinschaftsverpflegung ist dafür ein wichtiger Hebel. Der Ministerrat hat daher in seiner Sitzung am 13.01.2020 beschlossen, dass die staatlichen Kantinen zum Vorbild werden sollen. Sie werden bis 2025 ihr Angebot an regionalen und ökologischen Lebensmitteln deutlich vergrößern. In allen staatlichen Kantinen sollen dann mindestens 50 Prozent der eingesetzten Lebensmittel aus regionaler oder ökologischer Erzeugung stammen. Das StMELF wird die Kantinen bei der Umsetzung mit einem umfassenden Maßnahmenpaket unterstützend begleiten.

Über den konkreten Bio-Anteil bei der Vergabe von Aufträgen hat die Staatsregierung keine Kenntnisse, da die Auftragsvergabe in der Hand des jeweiligen Auftraggebers (z. B. Kommunen) liegt. Die Staatsregierung stellt jedoch mit dem „Wegweiser für die Vergabe von Verpflegungsleistungen“ wichtige Informationen zur Verfügung, um rechtssicher regionale oder bioregionale Produkte bei der Vergabe zu fordern.

57. Abgeordneter **Hans Urban** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, konnte sie im bisherigen Winter 2019/2020 die Situation einer Notzeit für Rehwild ausmachen, wenn nein, spricht sie dann von einer gesetzeswidrigen Handlung, wenn dennoch gefüttert wird bzw. wurde, und wie reagiert die Staatsregierung auf solche Gesetzesverstöße?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Jagdrechtlich ist es grundsätzlich Aufgabe des Revierinhabers, in der Notzeit für angemessene Wildfütterung zu sorgen (Art. 32 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz – BayJG). Witterungseinbrüche sind in den Revieren sehr unterschiedlich zu beurteilen und können vom erfahrenen, ortskundigen Revierinhaber am besten eingeschätzt werden.

Die Verhinderung missbräuchlicher Wildfütterung obliegt den zuständigen unteren Jagdbehörden, die die erforderlichen Regelungen im Einzelfall treffen (§ 23a Abs. 1 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes – AVBayJG). Ordnungswidrig handelt, wer einer solchen Anordnung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt (§ 33 Nr. 7 AVBayJG).

Eine Anzeigepflicht für Notzeitfütterungen wie auch eine Meldepflicht für etwaige Anordnungen zur Verhinderung missbräuchlicher Wildfütterung seitens der unteren Jagdbehörden ist nicht vorgesehen, so dass der Staatsregierung keine Statistik vorliegt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

58. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Menschen wurden in Bayern in den einzelnen Bezirken in den letzten drei Jahren gegen ihren Willen untergebracht (bitte unterscheiden nach den Gründen der Unterbringung: Selbstgefährdung, Fremdgefährdung, erhebliche Gefährdung von Rechtsgütern bzw. des Allgemeinwohls gemäß Art. 5 BayPsychKHG – Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz), nach welchen Kriterien wird die Gefährdung von Rechtsgütern und die Gefährdung des Allgemeinwohls unterschieden und welche konkreten Arten von Daten werden vor Beendigung der Unterbringung an die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, die Polizeidienststelle, in deren Zuständigkeitsbereich das Bedürfnis für die Unterbringung aufgetreten ist, und gegebenenfalls die Bewährungshilfe gemäß Art. 27 Abs. 4 S. 1 PsychKHG weitergegeben?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Nach Art. 33 BayPsychKHG werden alle Unterbringungen, Zwangsbehandlungen und Zwangsfixierungen nach dem BayPsychKHG von den Trägern der Einrichtung in anonymisierter Form erfasst und dem Amt für öffentlich-rechtliche Unterbringung jährlich gemeldet.

Dieses anonymisierte Melderegister befindet sich derzeit im Aufbau. Daten für die Vergangenheit liegen der Staatsregierung daher nicht vor.

Unter einer Gefährdung von Rechtsgütern anderer ist die Gefährdung von Individualrechtsgütern zu verstehen. Eine Gefährdung des Allgemeinwohls hingegen kommt bei einer Gefährdung von Rechtsgütern des Staates in Betracht (vgl. Vorläufige Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – VVBayPsychKHG, Ziff. 5.2.1).

Hinsichtlich der Beendigungsmitteilung nach Art. 27 Abs. 4 Satz 1 BayPsychKHG kann auf den Anhang 1 zu den VVBayPsychKHG verwiesen werden. Die Mitteilung umfasst Angaben zur Einrichtung, patientenbezogene Angaben, Datum und Grund der bevorstehenden Beendigung sowie notwendige Informationen für eine Gefährdungseinschätzung.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

59. Abgeordneter
**Dr. Helmut
Kaltenhauser**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe Förderungen des Freistaates nach Art. 11, 12, 13, 15 und 16 Bayerisches Krankenhausgesetz (BayKrG) für das Klinikum Aschaffenburg-Alzenau in den kommenden Jahren geplant sind, ob eine Veränderung des Zuschnitts der Aufgaben zwischen den beiden Standorten von der Staatsregierung beabsichtigt ist und wie die Staatsregierung das Klinikum in Konkurrenz zu hessischen Großkliniken positionieren möchte?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Klinikum Aschaffenburg-Alzenau stellt mit seinen beiden Standorten eine umfassende stationäre Versorgung der Bevölkerung sicher. In Alzenau steht der örtlichen Bevölkerung eine Einrichtung der wohnortnahen Grundversorgung zur Verfügung, während in Aschaffenburg ein großes Krankenhaus der überörtlichen Schwerpunktversorgung betrieben wird. Kennzeichnend hierfür ist ein medizinisch breites Angebot mit einer Vielzahl von Fachrichtungen, zu denen insbesondere eine Fachabteilung für Pädiatrie gehört.

Die Aufgabe der Krankenhausfinanzierung besteht in der bedarfsgerechten Finanzierung der notwendigen Investitionen für die akutstationären Einrichtungen in den bayerischen Krankenhäusern. Die Förderleistungen werden auf Antrag gewährt.

Im Bereich der Förderung nach Art. 11 BayKrG sind gegenwärtig zwei Baumaßnahmen für das Klinikum Aschaffenburg-Alzenau in das Jahreskrankenhausbauprogramm eingeplant: die Erweiterung der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie am Standort Aschaffenburg (förderfähige Gesamtkosten: 5,94 Mio. Euro, bislang keine Auszahlungen) und Strukturverbesserungen am Standort Alzenau (förderfähige Gesamtkosten: 6,02 Mio. Euro, bis 31.12.2019 ausbezahlt: 5,04 Mio. Euro). Die weitere Finanzierung erfolgt in Abhängigkeit zu den vom Träger angemeldeten konkreten Mittelbedarfen und dem für das jeweilige Bauprogramm zur Verfügung stehenden Gesamtmittelvolumen. Für das Jahr 2020 liegen hier noch keine abschließenden Zahlen vor, Aussagen zu konkreten Förderraten sind daher noch nicht möglich. Wann darüber hinaus zusätzliche Bauvorhaben für das Klinikum zur Finanzierung eingeplant werden können, ist gegenwärtig nicht absehbar.

Die pauschale Förderleistung (Art. 12 BayKrG) für das Klinikum Aschaffenburg-Alzenau belief sich zuletzt auf rd. 3,98 Mio. Euro (Jahr 2019). Die Höhe der Leistungen ab dem Jahr 2020 ist insbesondere abhängig von den im jeweiligen Zeitraum erbrachten Leistungen des Klinikums (Fallzahlen und Erlöse) und seinem Versorgungsauftrag. Eine Prognose künftiger pauschaler Förderleistungen ist daher nicht möglich.

Anträge auf Leistungen nach Art. 13, 15 oder 16 BayKrG liegen nicht vor.

Ziel der Staatsregierung ist gemäß Art. 1 BayKrG eine bedarfsgerechte stationäre Versorgung der Bevölkerung im Freistaat Bayern durch ein funktional abgestuftes und effizient strukturiertes Netz einander ergänzender Krankenhäuser freigemeinnütziger, privater und öffentlich-rechtlicher Träger. Dies soll auf der Grundlage der Krankenhausplanung durch die Förderung eigenverantwortlich wirtschaftender, leistungsfähiger Krankenhäuser erreicht werden.

Aufgabe der Krankenhausplanung ist es dabei gemäß Art. 3 BayKrG, auf wirtschaftliche Strukturen bei der bedarfsgerechten Versorgung durch medizinisch leistungsfähige Krankenhäuser hinzuwirken. Dabei soll die – auch kommunale Gebietsgrenzen überschreitende – Zusammenarbeit der Krankenhäuser mit dem Ziel der Bildung von Behandlungsschwerpunkten im Einzugsbereich unterstützt werden.

Hierzu beobachtet das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) Entwicklungen in der bayerischen Krankenhauslandschaft und begleitet diese als Krankenhausplanungsbehörde aktiv überall dort, wo es gewünscht oder notwendig ist. Ziel ist dabei, im Gespräch mit den Trägern mit Blick auf die jeweilige Situation vor Ort Wege zu finden, die die bestmögliche akutstationäre Versorgung für die Bevölkerung in der Region sichern.

Eine Veränderung des Aufgabenzuschnitts der Kliniken in Aschaffenburg und in Alzenau ist von Seiten der Krankenhausplanung weder vorgesehen noch von Amts wegen veranlasst. Erst im Jahr 2018 hat der Krankenhausplanungsausschuss des Freistaats Bayern auf Antrag des Krankenhausträgers einer umfassenden Bedarfsfeststellung für Baumaßnahmen auf Basis von 780 Betten und der bisherigen Fachrichtungen am Standort Aschaffenburg zugestimmt.

In Bezug auf hessische Krankenhäuser gilt im Grundsatz nichts Anderes als für Krankenhäuser in Bayern. Es ist Aufgabe der Verantwortlichen vor Ort, ihr Angebot so auszugestalten, dass die Versorgung einerseits medizinisch leistungsfähig und andererseits zu wirtschaftlich tragfähigen Konditionen gewährleistet wird. Krankenhausträger sind dabei grundsätzlich gut beraten, Versorgungsangebote auch überregional nach Möglichkeit abzustimmen und unnötige Doppelvorhaltungen zu vermeiden. Klarzustellen ist, dass es am Krankenhausträger selbst liegt, sich am Markt zu positionieren und im Wettbewerb zu behaupten. Der Freistaat Bayern hat hier keine Möglichkeit zur steuernden Einflussnahme. Besondere Problemlagen in diesem Bereich wurden dem StMGP allerdings auch nicht berichtet. Im Gegenteil werden die Einrichtungen dem Grunde nach gut von der Bevölkerung angenommen, auch wenn im Jahr 2018 die Auslastung im Vergleich zu den Vorjahren leicht zurückgegangen ist.

60. Abgeordneter **Andreas Krahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, bis wann ist mit der Vorlage der notwendigen Novellierung und der Überarbeitung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoQG) in der Fassung von 2008 zu rechnen und welche Punkte wird die Novellierung des PflWoqG umfassen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erarbeitet derzeit einen Vorschlag zur Novellierung des PflWoqG. Dieser befindet sich in der hausinternen Abstimmung. Es ist geplant, den Entwurf in der aktuellen Legislaturperiode in den Landtag einzubringen.

Das Gesetz ist hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Erfordernisse anzupassen, die Vorschriften zu Mangelberatung und -anordnung sollen konkretisiert werden. Zudem wird die Einführung besonderer Meldepflichten für bestimmte Wohnformen sowie die Ausschärfung der Möglichkeiten ordnungsrechtlicher Maßnahmen vor Inbetriebnahme einer Einrichtung angestrebt.

61. Abgeordneter
**Berthold
Rüth**
(CSU)
- Nachdem in der Lokalzeitung Main-Echo am 11.02.2020 darüber berichtet wurde, dass das Landratsamt Miltenberg nicht auf eine Meldung eines Ehepaars, das von einer Chinareise zurückkam und befürchtete aufgrund von Symptomen, mit dem Coronavirus infiziert zu sein, reagiert hat, frage ich die Staatsregierung, ob die Landratsämter in Bayern allgemein, und speziell das Gesundheitsamt im Landratsamt Miltenberg, für dieses Thema sensibilisiert worden sind?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Bereits am 21.01.2020 wurden alle bayerischen Gesundheitsämter über das aktuelle COVID-19-Geschehen mit Hinweisen zum Vorgehen bei Verdachtsfällen unterrichtet und gebeten, auch die Ärzteschaft in den Kreisen, Städten und Gemeinden entsprechend zu informieren. Da es sich um einen hochdynamischen Prozess handelt, unterrichtet das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) die Regierungen und die Gesundheitsämter laufend über das aktuelle Geschehen und die erforderlichen Maßnahmen im Vollzug. Am 06.02.2020 hat das StMGP darüber hinaus eine außerordentliche Dienstbesprechung der Regierungen und Gesundheitsämter einberufen, um über das Vorgehen beim Auftreten von Verdachtsfällen und Erkrankungen mit dem neuen Coronavirus zu informieren.

Die bayerischen Gesundheitsbehörden und Flughäfen sind gut vorbereitet. Es existieren bewährte Alarmpläne, die im Ernstfall Anwendung finden. Genau geregelt ist zum Beispiel der Ablauf der Meldewege im Krankheitsverdachtsfall, die schnelle Absonderung und Betreuung von ansteckungsverdächtigen und erkrankten Personen. Weiterhin existiert eine 24-Stunden-/7-Tage-Rufbereitschaft der „Task Force Infektiologie Flughafen“ des LGL. Diese ist jederzeit einsatzbereit und mit eigenen Räumen am Flughafen München vertreten. Die Task Force Infektiologie am LGL unterstützt die betroffenen Gesundheitsämter im Vollzug und stimmt die notwendigen Maßnahmen eng mit ihnen ab.

62. Abgeordneter
Dr. Dominik Spitzer
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge zu medizinischen Forschungsprojekten zum Chronic Fatigue Syndrom wurden beim Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) in den letzten zehn Jahren gestellt und wie viele davon wurden genehmigt (bitte unter Angabe der jeweiligen Fördersummen sowie der thematischen Ausrichtung)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

In den letzten zehn Jahren wurden beim Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) keine Anträge zu medizinischen Forschungsprojekten zum Chronic Fatigue Syndrom gestellt.